



Bebauungsplan Nr. 223

-VOSLAPPER GRODEN-SÜD / EHEMALIGE DEPONIE-

Begründung gemäß § 9(8) BauGB (Baugesetzbuch)
und Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

E N D F A S S U N G

Stand: 01.08.2023



Stadtkarte | WHV

© 2023 Stadt Wilhelmshaven • Der Oberbürgermeister
- Geoinformation, Vermessung und Statistik -

INHALTSVERZEICHNIS :

TEIL I BEGRÜNDUNG	4
1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL	4
2. PLANGEBIET	5
2.1. LAGE, GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	5
2.2. DER VOSLAPPER GRODEN	6
2.3. WOHNGBIET VOSLAPP	7
2.4. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN	7
2.5. KARTENMATERIAL	8
2.6. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
2.6.1. RAUMORDNUNG.....	8
2.6.2. HOCHWASSERSCHUTZ UND HOCHWASSERVORSORGE	9
2.6.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	13
2.6.4. BEBAUUNGSPLÄNE	14
2.6.5. NATUR-, ARTEN- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN)	15
2.6.6. IMMISSIONSSCHUTZ	16
2.6.7. ERSCHLIESSUNG.....	16
2.7. ENTWÄSSERUNG	16
2.8. KENNZEICHNUNG DEPONIE, ALTLASTEN	17
2.9. KAMPFMITTEL	17
2.10. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG	18
2.11. WEITERE TECHNISCHE INFRASTRUKTUR.....	19
2.12. GUTACHTEN	19
3. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES.....	19
3.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	20
3.1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, GRUNDSTÜCKSGRÖSSE	20
3.1.3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	21
3.1.4. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN	21
3.1.5. BAUWEISE.....	21
3.1.6. NEBENANLAGEN.....	21
3.1.7. VERKEHRSFLÄCHEN	22
3.2. FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES	22
3.3. IMMISSIONSSCHUTZ	22
3.4. VER- UND ENTSORGUNG.....	23
3.5. GRÜNFLÄCHEN UND GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN.....	23
3.6. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT / KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	24
4. FLÄCHENERMITTLUNGEN	24

5.	<u>KOSTEN</u>	24
6.	<u>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</u>	25
7.	<u>VERFAHRENSVERMERKE</u>	25
7.1	RECHTSGRUNDLAGEN	25
7.1.	VERFAHRENSÜBERSICHT	25
7.2.	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	26
7.3.	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	26
8.	<u>UNTERSCHRIFTEN / VERFASSER</u>	27
9.	<u>ANHANG</u>	27
10.	<u>HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</u>	28
<u>TEIL II UMWELTBERICHT</u>		31
<u>AB SEITE 32</u>		31

Abbildung 1: Luftbild (Quelle Nds. Umweltkarten, Zugriff 18.10.2022), Plangebiet rot umrandet	5
Abbildung 2: Auszug aus dem LROP Neubekanntmachung 2017	9
Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1973 einschl. seiner Änderungen der Stadt Wilhelmshaven	13
Abbildung 4: Übersicht Bebauungspläne in der Planumgebung, unmaßstäblich.....	14
Abbildung 5: Ergebnis der Luftbildauswertung sowie Teilbereich im Südwesten	18
Abbildung 6: Hochwassergefahrenkarte Küste: Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit/Extremereignis	10
Abbildung 7: Hochwasserrisikokarte (Quelle: NLWKN 2019).....	11
Abbildung 8: Einzugsgebiet „Nordsee“ (941) (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen 2023) ..	12
Abbildung 9: Überschwemmungsgebiete Nordniedersachsen (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen 2023)	12

TEIL I BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat mit Datum vom 01.02.2021 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans gestellt.

Die Liegenschaft des Eigentümers liegt im südlichen Voslapper Groden am westlichen Rand des Vogelschutzgebietes. Auf der Fläche der Aschedeponie des Kohlekraftwerks Wilhelmshaven soll eine Photovoltaikanlage inklusive der dazu erforderlichen Nebenanlagen realisiert werden. Dieses Gebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich nach §35 Baugesetzbuch zuzuordnen. Daher konnte wegen fehlender Privilegierung keine Zulässigkeit der Anlage erreicht werden.

Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Grundlage der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO erforderlich. Das Bebauungsplanverfahren erhält den Titel „Bebauungsplan Nummer 223 -Voslapper Groden-Süd / ehemalige Deponie-“.

Zudem ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Diese 86. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes durchgeführt.

Zunächst war beabsichtigt, das Planverfahren als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB durchzuführen. Da sich für den Vorhabenträger die Notwendigkeit ergab, eine erhöhte Flexibilität in der Ausgestaltung der Bauflächen zu ermöglichen, wurde beantragt, in ein Regelverfahren anstelle des bisher vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zur Entwurfsfassung der Planung zu wechseln.

Dazu war neben dem Auslegungsbeschluss nach § 3 Absatz 2 BauGB ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Neben der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, hat sich die Stadt für diesen Bebauungsplan folgende besondere Ziele gesetzt:

Ziele der Planung sind:

- Beordnung von Flächen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung gem. §1 Abs. 3 BauGB
- Entwicklung einer Sonderbaufläche unter Anpassung des erforderlichen Nutzungsspektrums einer alternativen Energieerzeugung
- Sicherung der Kompensationsmaßnahmen
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes im Hinblick auf das angrenzende Vogelschutzgebiet und der Auswirkungen auf das westlich angrenzende Wohngebiet Voslapp
- ein Beitrag für die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Für die Umsetzung der Ziele ist die Bearbeitung folgender Planungen erforderlich:

1. 86. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 -Voslapper Groden-Süd / Westlicher Bereich- und

2. Bebauungsplan Nr. 223 -Voslapper Groden-Süd / Ehemalige Deponie -

Zum Planverfahren:

Die Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung soll mit einem sonstigen Sondergebiet nach §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgen. Für ein Vorhaben wie die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine planungsrechtliche Sicherung erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen.

Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 17.02.2021 mit der Vorlagen-Nr. 25/2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 223 „Voslapper Groden-Süd / Ehemalige Deponie“ beschlossen. Dazu beschlossen wurde auch der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 36 (VEP 036). Wie bereits dargelegt, soll durch den Verfahrenswechsel die Bearbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes entfallen.

Bei Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes aus dem Flächennutzungsplan entspricht die vorgesehene Festsetzung im Bebauungsplan nicht dieser Planungsvorgabe. Daher wird im Parallelverfahren zu der Aufstellung dieses Bebauungsplanes die 86. Änderung zum Flächennutzungsplan durchgeführt.

2. PLANGEBIET

Das Kapitel 2 informiert über die rahmengebenden Fakten und Vorgaben zur Planung und weist auf spezielle rechtliche Grundlagen hin. Darüber hinaus werden Daten, übergeordnete Planungen und die Bestandssituation erläutert, die den rechtlichen und sonstigen Rahmen für die nachfolgende Planung bildet.

2.1. LAGE, GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 39 Hektar und liegt im südlichen Bereich des Voslapper Grodens und umfasst die Fläche der ehemaligen Deponie am östlichen Rand des Wohngebietes Voslapp.



Abbildung 1: Luftbild (Quelle Nds. Umweltkarten, Zugriff 18.10.2022), Plangebiet rot umrandet

2.2. DER VOSLAPPER GRODEN

Der Voslapper Groden ist eine eingedeichte Fläche des ehemaligen Voslapper-Groden Watts zwischen Geniusdeich im Süden und Hooksiel im Norden und war eine Maßnahme des Landes Niedersachsen zur Gewinnung von Industrieflächen. In der Zeit vom April 1971 bis Dezember 1974 wurde das Voslapper Watt in einer Größe von ca. 1.500 ha auf eine Höhe von durchschnittlich 2,0 m über NN mit Sanden aufgespült und mit dem neuen Voslapper Seedeich abgeschlossen. Im Süden ging dadurch ein Großteil des ehemaligen Geniusstrandes verloren, während im Norden - außerhalb der Stadtgrenze - auf dem Gemeindegebiet Wangerland ein neues Freizeitgebiet entstand: das Hooksiel Binnentiefl mit vielen Freizeitmöglichkeiten sowie der Hooksiel Badestrand.

Noch vor Beendigung der Aufspülarbeiten wurde im Juni 1972 zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Wilhelmshaven und der Mobil Oil AG ein Ansiedlungsvertrag für die Errichtung einer Erdölraffinerie unterzeichnet. Im September 1976 ging die Raffinerie in Betrieb. Nach einer wechselvollen Geschichte über Beta Raffinerie und Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG) erfolgte später die Übernahme durch Conoco-Phillips, die 2011 den Raffineriebetrieb eingestellt und die Anlagen in 2012 an Hestya Energy (heute HES International) verkauft hat. Nach zunächst ausschließlicher Nutzung als Tanklager, hat die HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH in 2020 durch Umrüstung und Reaktivierung der Vakuums-Destillationsanlage den Produktionsbetrieb (in zunächst kleinerem Maßstab) wiederaufgenommen.

Obwohl schon 1976 ein weiterer Ansiedlungsvertrag für ein Flüssigerdgas-Terminal abgeschlossen wurde (Import von verflüssigtem Erdgas durch die deutsche Flüssigkeit Erdgas Terminal Gesellschaft mbH [DFTG]), konnte das Vorhaben im Nordosten des Voslapper Grodens weder seinerzeit noch bei einem erneuten Vorstoß Anfang der 2000er Jahre und schließlich aktuell in 2020 [inzwischen durch die L&G Terminal Gesellschaft Wilhelmshaven (LTeW) im Wesentlichen aus marktwirtschaftlichen Gründen noch nicht umgesetzt werden.

Im Mai 1978 unterschrieb die ICI einen Vertrag zur Errichtung eines Kunststoffwerkes, das im Juni 1981 im Nordwesten des Voslapper Grodens in Betrieb genommen wurde (später E VC, dann Ineos, heute VYNNOVA Wilhelmshaven GmbH).

Die Freiflächen zwischen dem Chemiewerk und dem Raffineriegelände unterliegen dem EU-Vogelschutz. Mit der „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven“ vom 09.05.2007 (Nds. MBL Nr. 19/2007, S. 386 ff) wurde dieser Bereich zum Naturschutzgebiet erklärt. Auf dieser Fläche werden aktuell die Möglichkeiten zur Realisierung von industriellen Anlagen zur innovativen und zukunftsfähigen Bereitstellung von Energieträgern, auch mittels CO₂-Abscheidung und Verwendung, geprüft.

Im südwestlichen Bereich des Voslapper Groden schließt sich der Stadtteil Voslapp an. Der Auftrag zum Bau der Siedlung für (Marine-) Werftarbeiter wurde im Januar 1938 durch das damalige Reichsarbeitsministerium endgültig erteilt. Siedlungserweiterung fanden in 1967 (südlicher Teil) und Anfang der 1970er Jahre (nördlicher Teil) statt. Mit Stichtag vom 31.12.2019 leben 3.180 Personen im Stadtteil Voslapp auf einer Fläche von 188 ha.

Die von der Rhenus Midgard Wilhelmshaven GmbH & Co. KG betriebene Niedersachsen Brücke grenzt südlich an den Voslapper Groden an. Sie verfügt über eine seeseitige Liegewanne mit einem Liegeplatz (S KN-19,60 m) und einer landseitigen Liegewanne mit zwei Liegeplätzen (S KN-8,10 m). Die Niedersachsenbrücke ist als Umschlagsanlage für flüssige und feste Massengüter (z.B. Kohle) konzipiert. Sie ist mit leistungsfähigen Umschlagequipment ausgestattet; eine eingehakte Förderbandanlage führt unmittelbar in ein Massengutlager mit kompletter Suprastruktur inklusive Anlagen zur Bahnverladung.

Südöstlich liegt die Fläche des Güterverkehrszentrums Hafengroden und des Containerterminals JadeWeserPort. Diese Fläche bestand ursprünglich aus einer Watt- und Gewässerfläche und wurde sukzessive zum Zweck einer baulichen Nutzung aufgespürt. Der Tiefwassercontainerhafen JadeWeserPort ist am 21. September 2012 offiziell in Betrieb genommen worden. Der östliche Teil ist für den Betrieb des Containerterminals belegt. Der Hafenbetrieb wird von Eurogate als Eurogate Container Terminal Wilhelmshaven durchgeführt. Die Straßenverkehr Erschließung des JadeWeserPorts erfolgt hauptsächlich über die Straße „Zum Jadfahwasser“, die über einen Kreisverkehrsplatz in die A 29 mündet.

2.3. WOHNGEBIET VOSLAPP

Westlich des Plangebietes schließt sich der Stadtteil Voslapp an. Der Auftrag zum Bau der Siedlung wurde im Januar 1938 durch das damalige Reichsarbeitsministerium endgültig erteilt. Sie wurde nach den bestehenden kleinen Siedlungsbestimmungen angelegt. Diese seit 1930 bestehenden Bestimmungen hatten die Bindung der Bewohner an den Boden zum Ziel. In erster Linie sollte Voslapp der Unterbringung der von außen herangezogenen Arbeitern der Marinewerft Wilhelmshaven dienen.

Die Wohngebäude mussten in offener Bauweise errichtet werden. Jedes Haus sollte Kleintierställe und ein Nutzgarten haben. Es wurden unterschiedliche Haustypen errichtet: freistehende Einzel- und Doppelhäuser in unterschiedlicher Wohnflächen- und Grundstücksgrößen sowie freistehende Häuser für Kinderreiche. In jedem Haus waren dazu Wirtschaftsraum, Keller, Stahl, Trockenboden, Flur und Toilette vorhanden.

Während des Krieges wurde der Versorgungsbereich in der Mitte der Siedlung errichtet. Es entstand nach und nach sogenannte „Volkswohnungen“ und Mietshäuser. Zum Schutz der Bevölkerung wurden zwei Bunker errichtet. Durch die Inbetriebnahme der Werft-Vorortbahn verbesserten sich die Verkehrsverhältnisse wesentlich. 1953 wurde diese Linie stillgelegt, nachdem Voslapp bereits 1952 mit der Omnibuslinie 1 mit dem Stadtzentrum verbunden war. Ende der Fünfzigerjahre nahm viele Eigentümer bauliche Veränderungen in ihren Häusern vor, die sich auch im Hinblick auf die Aufnahme von Sommergästen aus dem Ruhrgebiet und dem Rheinland, die die Bademöglichkeiten am Geniusstrand nutzen wollten, als sehr vorteilhaft erwiesen. Ein weiterer Ausbau der Siedlung Voslapp erfolgte 1967 im südlichen Teil. Hier wurden auf Grundstücken zwischen 600 und 800 m² Größe Eigenheime im Bungalowstil erbaut. Weitere Baumaßnahmen wurden Anfang der Siebzigerjahre im nördlichen Teil westlich der Flutstraße in Angriff genommen.

2.4. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN

Östlich des Wohngebietes Voslapp und dem Alten Voslapper Seedeich sowie einer Gleisanlage (Westgleis) befindet sich das Plangebiet der Deponie für die im Kohlekraftwerk der ehemaligen Preußischen Elektrizität AG (heute: Uniper Kraftwerke GmbH) angefallene Flugasche. Diese Deponienutzung ist genehmigt und damit abgeschlossen. Der Voslapper Groden-Süd (Geniusdeich bis Raffineriestr.) ist mit Verordnung vom 24.05.2006 (Nds MBL Nr. 19/2006, Seite 581 ff.) zum Naturschutzgebiet als europäisches Vogelschutzgebiet erklärt worden. In den Freiflächen liegen eine Deichschäferei und eine Sanddeponie. Auf dem Voslapper Groden befinden sich zwei Jagdbezirke.

Erschlossen wird das Plangebiet über die Straße Am Tiefen Fahrwasser.

2.5. KARTENMATERIAL

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Voslaper Groden-Süd/ehemalige Deponie“ wurde unter Verwendung der amtlichen Liegenschaftskarte der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – des LGLN-Landesamtes für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Wilhelmshaven im Maßstab 1:1000 erstellt. Die Daten sind georeferenziert gemäß ETRS 89_UTM.

2.6. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

In diesem Kapitel wird darüber informiert, welche planungsrechtlichen Vorgaben bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind.

2.6.1. RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planung ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) liegt das Plangebiet der 86. Änderung des FNP innerhalb des Ordnungsraumes Wilhelmshaven. In diesem Ordnungsraum sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, diese Räume in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) wird der Stadt Wilhelmshaven zudem die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen. Oberzentren haben die Aufgabe, (z.B. zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten Bedarfs bereitzustellen). Hervorzuheben ist außerdem die Kennzeichnung als Seehafen / Binnenhafen.

Das Plangebiet liegt weder in einem LROP-Vorranggebiet Natura 2000, noch in einem LROP-Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen. Für das Plangebiet gibt es in der zeichnerischen Darstellung des LROP keine raumordnerischen Vorgaben.¹

¹ ergänzt nach § 4 (2) BauGB, Stellungnahme ArL

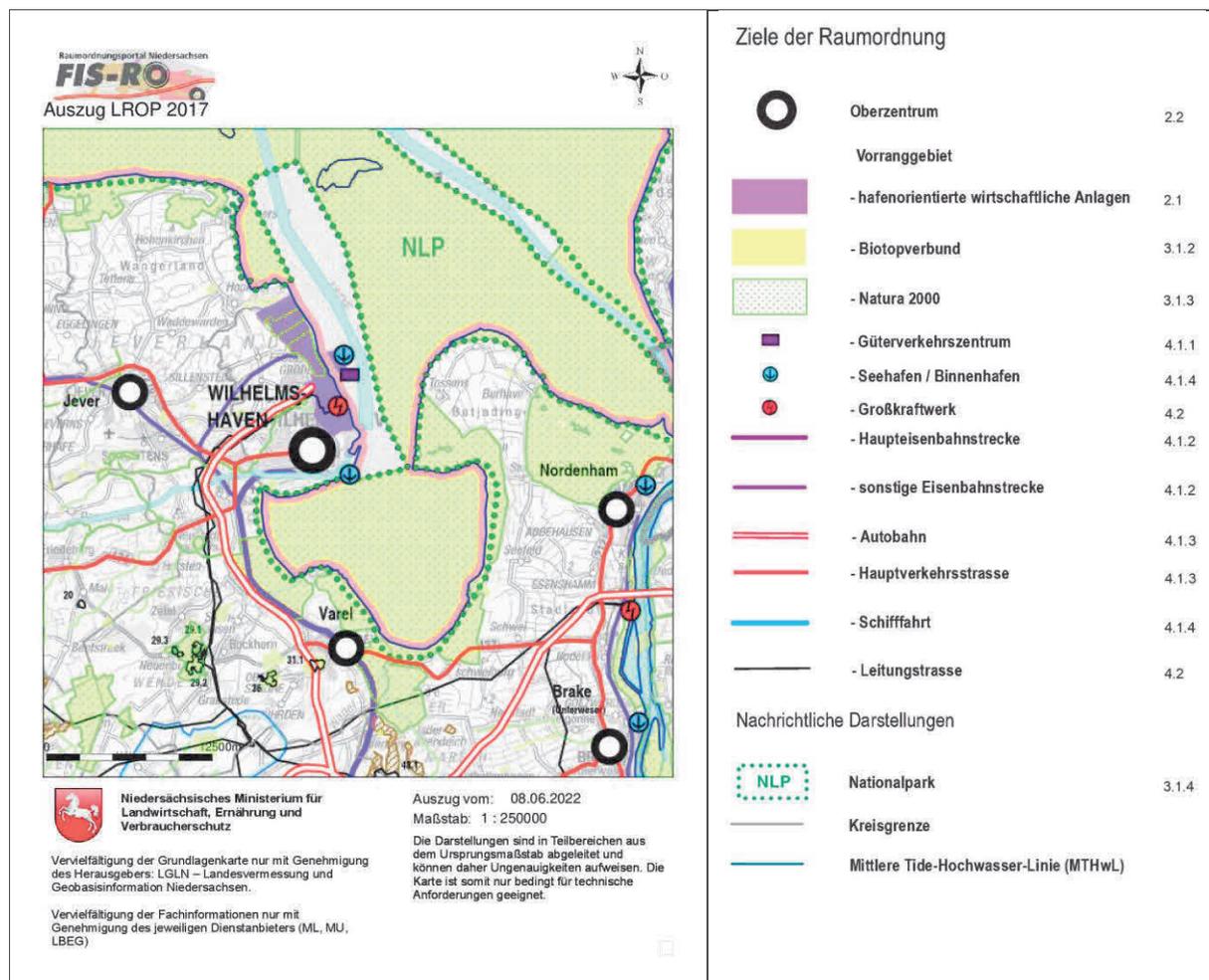


Abbildung 2: Auszug aus dem LROP Neubekanntmachung 2017

Vollumfänglich kann das LRO im Raumordnungsportal Niedersachsen eingesehen werden: <https://sla.niedersachsen.de/raumordnung/FIS-RO/>

Regionales Raumordnungsprogramm:

Regionales Raumordnungsprogramm: als kreisfreie Stadt besteht für Wilhelmshaven gem. §5 (2) NROG die Option, von der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes abzu- sehen. Stattdessen tritt an diese Stelle der Flächennutzungsplan. Hiervon macht die Stadt Ge- brauch.

2.6.2. HOCHWASSERSCHUTZ UND HOCHWASSERVORSORGE

Die vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre führten 2018 auf Bundesebene zur Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länder- übergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt. Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV for- mulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel

und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

A. Hochwasserrisikomanagement

Wilhelmshaven liegt in der Flussgebietseinheit Weser (Teilraum Tideweser), für die ein Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM) gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Art. 7 und Art. 8 EG-HWRM-RL vorliegt.

Für ausreichend geschützte Küstengebiete kann die Prüfung von Hochwasserrisiken auf ein Ereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse (§ 74 Abs. 2 WHG bzw. Art. 6 Abs. 3a EG-HWRM-RL) beschränkt werden. Für die Flussgebietseinheit Weser sind im Küstenbereich diesbezüglich Sturmflutereignisse bis zu einem Wiederkehrintervall von weniger als 200 Jahren relevant (sog. Extremereignis; HQextrem).

Im Falle eines potenziellen Versagens von Hochwasserschutzanlagen wird für den Fall einer Überschreitung des Bemessungsereignisses in Hochwassergefahrenkarten die mögliche Ausdehnung und Wassertiefe der Überflutung dargestellt. Von einer möglichen Ausdehnung der Überflutung wäre das gesamte Stadtgebiet von Wilhelmshaven betroffen (siehe Abbildung 5).

Die Küstenbereiche des Stadtgebiets von Wilhelmshaven sind geprägt durch Industrie- und Gewerbeflächen. Im südlichen und südöstlichen Bereich befinden sich Gewässerflächen bzw. Hafenbecken. Im Zentrum wie im nördlichen und westlichen Stadtgebiet finden sich Wohnbauflächen durchsetzt mit weiteren Gewerbeflächen, landwirtschaftlichen und sonstigen Vegetations- und Freiflächen. Im Fall eines Hochwassers wären 76.000 Einwohner betroffen. (siehe Abbildung 6)

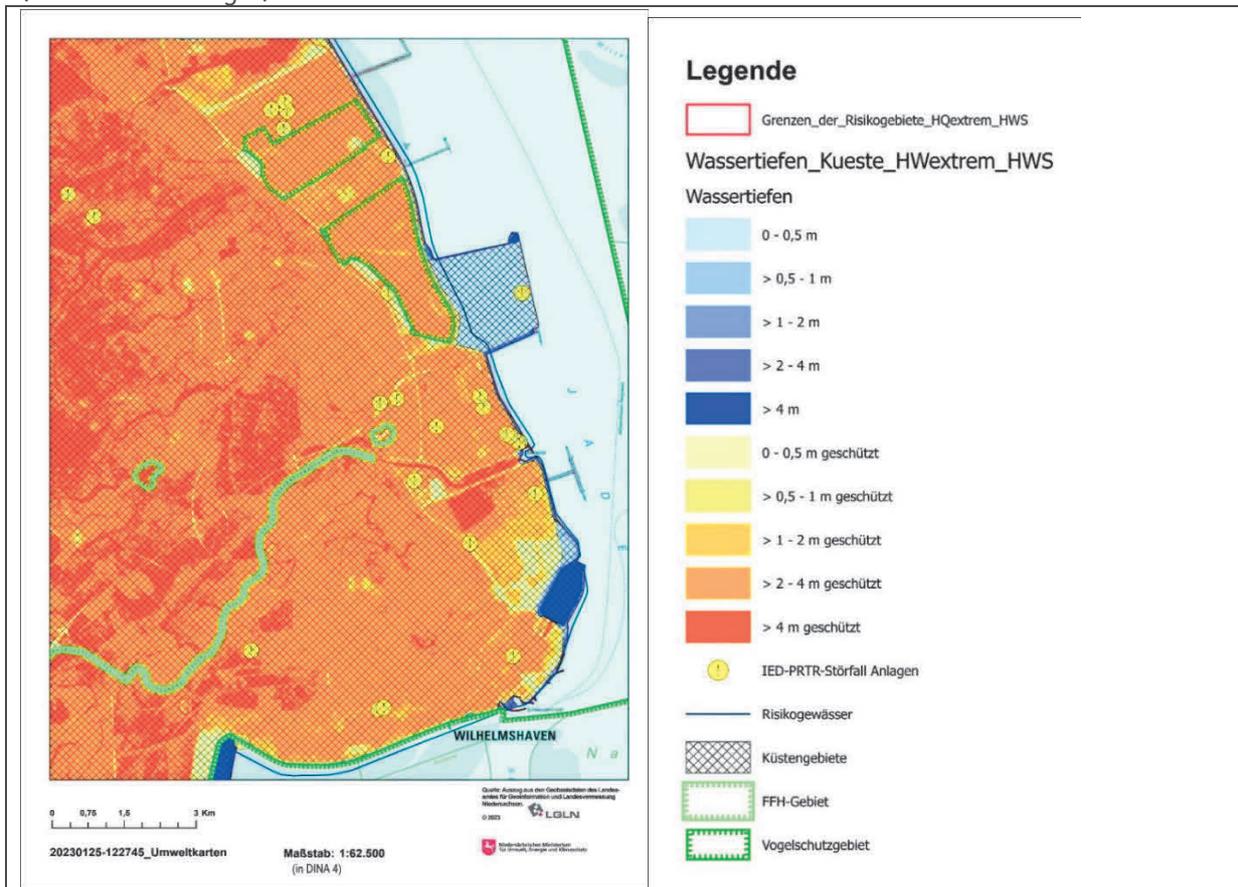


Abbildung 3: Hochwassergefahrenkarte Küste: Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit/Extremereignis

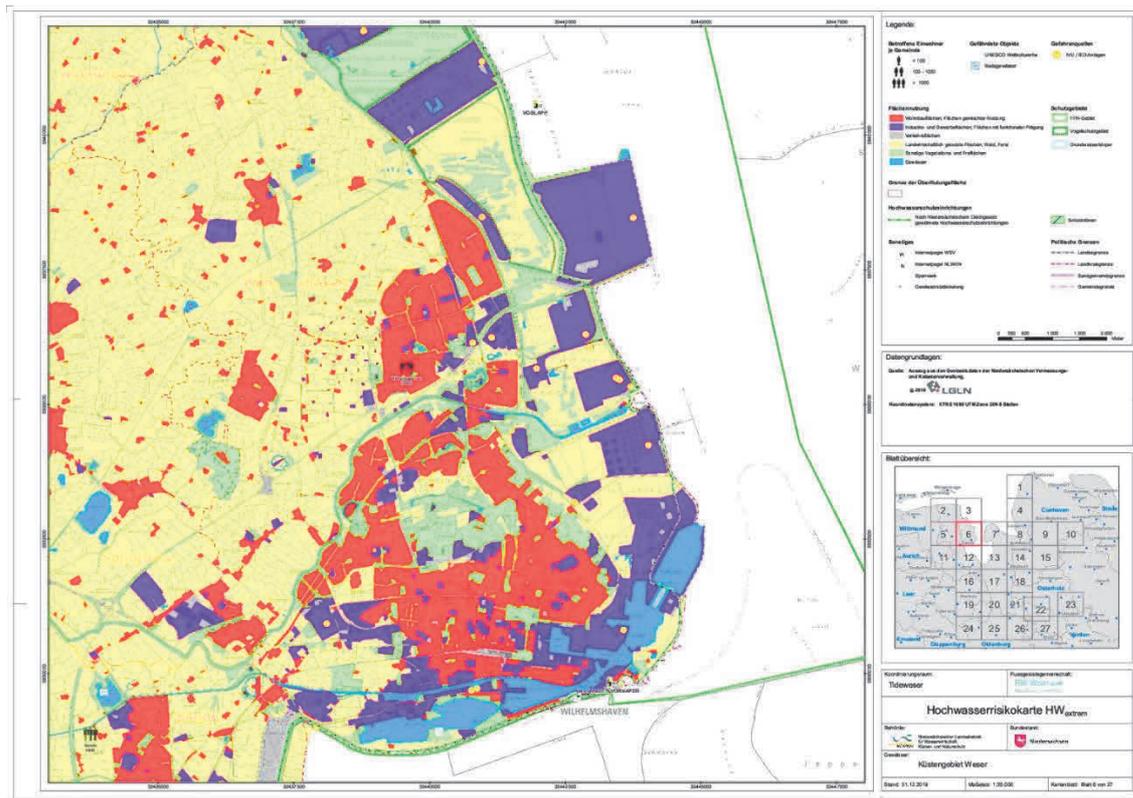


Abbildung 4: Hochwasserrisikokarte (Quelle: NLWKN 2019)

B. Klimawandel und Klimaanpassung

Hinsichtlich möglicher Folgen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse ist infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges mit erhöhten hydrologischen Belastungen und in der Folge mit einem höheren Unterhaltungs- und Anpassungsaufwand der Küstenschutzanlagen zu rechnen. Laut HWRM liegt die wahrscheinliche Bandbreite des in diesem Jahrhundert zu erwartenden globalen mittleren Meeresspiegelanstieg zwischen 0,61 und 1,10 m (Medianwert 0,84 m). Für die Deutschen Küsten ist nicht mit signifikanten Abweichungen von diesen Werten zu rechnen, so dass die globalen Werte auf den Teilraum Tideweser anwendbar sind.

Da sich das Sturmklima an der Deutschen Küste nicht wesentlich ändert, werden sich die Sturmflutwasserstände ähnlich dem Meeresspiegelanstieg ändern. Regional können sich ggf. Wirkungen durch vertikale Landbewegungen sowie topographische Gegebenheiten (z. B. Wattflächen/Rinnen) modifizierend auf Tidekennwerte differenzierend auswirken. Außerdem ist eine Zunahme von Starkregenereignissen und damit eine Verschärfung der daraus resultierenden Risiken auch hinsichtlich lokaler Sturzfluten wahrscheinlich.

C. Schutz vor Hochwasser (ausgenommen Meeresüberflutungen)

Freihaltepflicht in Einzugsgebieten nach § 3 WHG und 1.3 (Z) Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens in Einzugsgebieten nach § 3 WHG

Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven ist gemäß der Hydrographischen Karte des Landes Niedersachsen Teil des Einzugsgebietes „Nordsee“ (Gewässerkennzahl 941). Teileinzugsgebiete sind die Maade, die Binnenjade, das Wangertief, das Hooksier Binnentief, sowie der Ems-Jade-Kanal.

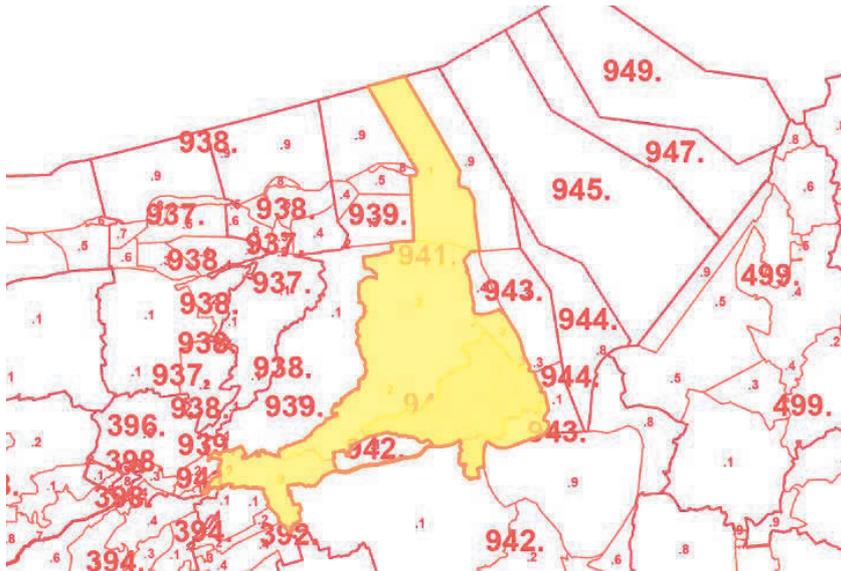


Abbildung 5: Einzugsgebiet „Nordsee“ (941) (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen 2023)

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind im Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven nicht festgesetzt. Annähernd das gesamte Stadtgebiet wird über Sielbauwerke gesteuert entwässert.



Abbildung 6: Überschwemmungsgebiete Nordniedersachsen (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen 2023)

D. Schutz vor Meeresüberflutungen

Binnenseitige Flächen

Binnenseitige Flächen zur Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen werden durch die Verbotsnorm des § 16 NDG beschrieben (§ 16 Abs. 1 NDG „Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“). Die landseitige Grenze des Deiches ergibt sich aus der Festsetzung im Deichbuch. Der Verlauf des gewidmeten Hauptdeiches ist in den Niedersächsische Umweltkarten (umweltkarten-niedersachsen.de) dargestellt.

Seewärtige Flächen

In der Stadt Wilhelmshaven sind die vorhandenen Vorlandflächen (Fläche zwischen 1. Einfahrt und dem Nassahafen, Tanklagerfläche auf dem Gelände des Marinestützpunktes sowie JWP-Hafengroden) nicht als Deichvorlandflächen im Sinne des § 21 NDG festgesetzt/ausgewiesen.

Bebauungsplan Nr. 211 -Hafengroden-

Neben dem Bebauungsplan zum Containerterminal wurde für den Hafengroden ebenfalls ein Bebauungsplan erforderlich. Mit diesem wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Güterverkehrszentrums für hafenauffine Logistik-, Handels- und Gewerbebetriebe sowie die Flächen für eine straßen- und gleisbautechnische Erschließung geschaffen. Der Bebauungsplan wurde am 16.01.2010 rechtskräftig und setzt ein Industriegebiet fest. Mit der 1. Änderung (Rechtskraft: 10.11.2012) wurde für einen Teilbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Truck-Service-Center / Dienstleistungszentrum“ festgesetzt und entsprechendes Planungsrecht geschaffen.

Bebauungsplan Nr. 66 -Voslapp Mitte-

Dieser Bebauungsplan ist einer von fünf Bebauungsplänen für das Wohngebiet Voslapp und wurde am 15.12.1966 rechtskräftig. Mit seiner 1. und 2. Änderung setzt er straßenseitig der Geniusbankstraße ein Allgemeines Wohngebiet bzw. ein Kleinsiedlungsgebiet fest.

Bebauungsplan Nr. 84 -Voslapp Nord-

Der mit Rechtskraft vom 17.12.1971 vorliegende Bebauungsplan dient der nördlichen Erweiterung der Wohnsiedlung Voslapp (Allgemeines Wohngebiet), wobei zwischen Flutstraße und Deich als Abzonung zu den vor dem Deich sich künftig entwickelnden gewerblichen Bauflächen ein Mischgebiet festgesetzt wird. Die Planung berücksichtigt die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Verkehrsstraße für die Osttangente.

Bebauungsplan Nr. 113-Zentrum Voslapp

Der Bebauungsplan wurde am 11.02.1977 rechtskräftig und setzt den Markt in Voslapp entsprechend seiner Nutzung als Mischgebiet fest. Innerhalb des vorhandenen Gewerbegebietes war dringend eine Ausweitung der Geschäfts- bzw. Ladenflächen erforderlich. Westlich der Flutstraße wurde ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

2.6.5. NATUR-, ARTEN- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN)

Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von der Grundfläche der ehemaligen Deponie mit Wirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, so dass die Eingriffsregelung gemäß §18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 a BauGB anzuwenden ist. Diese wird im Rahmen der Aufstellung zur o.g. Bauleitplanung im Umweltbericht integriert, der im Sinne des § 2a BauGB in die Begründung aufgenommen wird.

Für die vorgenannten Umweltfolgeabschätzungen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf unterschiedliche Schutzgüter zu beschreiben und hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu bewerten. Die Umweltprüfung beschäftigt sich mit den Schutzgütern: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter auf.

Des Weiteren wurden Kartierungen der Biotoptypen, der Brutvögel, Amphibien und der Fledermäuse sowie ein Gutachten zur Blendwirkung erstellt. Dazu gehören auch artenschutzfachliche und artenschutzrechtliche Fragen sowie die Erfordernisse die sich aus den Vermindeungs- und Vermeidungsgrundsätzen sowie der Ausgleichsflächenpflichtigkeit des Vorhabens ergeben.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im Detail dem Umweltbericht zu entnehmen. Dazu gehören auch Details zur Lage, Größe und Qualität der Kompensationsmaßnahmen. Vorgesehen sind Flächen in einem Kompensationsflächenpool in der Wesermarsch. Die Sicherstellung der Maßnahmen erfolgt durch vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Wilhelmshaven und dem Vorhabenträger.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die Einhaltung geeigneter Vermeidungs- Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen keines der betrachteten Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, etc.) durch die Planung erheblich beeinträchtigt wird. Insgesamt ist die angestrebte Nutzung als nachhaltig und für die gesamte Umwelt positiv zu beurteilen. Die Planung leistet durch die Ermöglichung der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Solar) einen Beitrag zur von der Bundesregierung angestrebten Energiewende.³

2.6.6. IMMISSIONSSCHUTZ

Die vorliegende Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugt nach bisherigem Kenntnisstand keine relevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft. Nutzung- und Emissionskonflikte sind nicht zu erwarten. Auch ein erstelltes Blendgutachten, siehe Kapitel 2.12, das mögliche Lichtreflexionen auf benachbarte Wohnhäuser zum Untersuchungsgegenstand hatte, hält diese Form von Immissionen für unbedenklich.

2.6.7. ERSCHLIESSUNG

Das geplante Sondergebiet ist an vorhandene Straßen im Stadtgebiet angebunden. Die Anbindung erfolgt ausgehend von der Autobahn A 29 über den Niedersachsendamm über die Straße „Zum Tiefen Fahrwasser“ sowie davon abgehend im Süden über eine Zufahrt in das Plangebiet. Die Flächen sind durch eine Zaunanlage gesichert und der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Den Deponiekörper umfasst im Basisbereich eine Erschließungsstraße, die der Unterhaltung und Überwachung der Deponie gilt. Oben auf dem Deponiekörper steht ebenfalls eine mit Schottermaterialien befestigte ringförmige Verkehrsanlage, die auch den gleichen Zwecken dient. Beide Erschließungssysteme sind durch mehrere Auf- und Abfahrten miteinander verbunden. Grundsätzlich können diese Anlagen auch für den Baubetrieb zur Errichtung der Photovoltaikanlagen auf der Deponie genutzt werden. Das Plangebiet selbst ist an eine öffentliche Straße angebunden. Die Nutzung der internen Erschließung dient ausschließlich der Unterhaltung, Wartung und der Überwachung der Deponie und der zukünftigen Photovoltaikanlagen.

Für die Ziele der Bauleitplanung ist die Erreichbarkeit des Plangebietes mit Mitteln des ÖPNV untergeordnet und von keiner Bedeutung.

2.7. ENTWÄSSERUNG

Die Oberflächenentwässerung der Deponie ist gesichert und gehörte auch zum Genehmigungsumfang des Deponieabschlusses. Durch die Errichtung der Modultische werden grundsätzlich keine neuen Oberflächenwässer generiert; diese werden nach den Regenereignissen von den Modulen abfließen und über die Entwässerungsleitungen der Deponie abgeführt. Weitergehende Betrachtungen sind deshalb nicht erforderlich.

Die Altdeponie ist von einem umlaufenden Grabensystem umgeben. Das hier anfallende Sickerwasser wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert, hierfür ist ein Räumuferstreifen vorzuhalten. Sollten sich dauerhafte Gewässerbelastungen einstellen, sind die bereits erfolgten Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen und möglicherweise weitere Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Sinne des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die durch Boden abgedeckte Deponiefläche als gesicherte Altablagerung zu betrachten.

³ ergänzt gemäß Umweltbericht

Ein Anfall von Schmutzwasser wird es in der Betriebsphase der Photovoltaikanlage nicht geben. Anschlüsse an das Schmutzwasserkanalnetz der Stadt erübrigen sich damit.

2.8. KENNZEICHNUNG DEPONIE, ALTLASTEN

Das Plangebiet ist eine Deponie für Flugasche. Die Deponie weist auf ihrer Oberfläche eine technische Sicherung in Form einer Oberflächenabdichtung auf. Die Oberflächenabdichtung hat die Funktion, das Deponat insbesondere vor Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen; dies vermeidet letztlich Bildung und Austritt von Deponiesickerwässern. Die Oberflächenabdichtung besteht aus der Kombination von Kunststoffdichtungsbahn über Bentonitmatte sowie darüber einer Entwässerungsschicht und einer Rekultivierungsschicht. Entwässerungs- und Rekultivierungsschicht einschließlich der Vegetationsschicht (Gras) schützen die eigentlichen Dichtungskomponenten und haben neben der technischen Nutzungsfunktion natürliche Bodenfunktionen (insbesondere Lebensgrundlage Pflanze, Wasserhaushalt).

Die Planfläche wird vollständig als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden seitens der Unteren Abfallbehörde der Stadt Wilhelmshaven keine Altlastenmeldungen vorgebracht. Derzeit liegen grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür vor, dass unüberwindliche Hindernisse im Hinblick auf abfallrechtliche Anforderungen den vorgelegten Planungen entgegenstehen.

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen nur in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt werden. In Absprache mit der Unteren Bodenbehörde können Einwirkungen in den Baugrund bis in eine Tiefe von 0,6 m erfolgen. Vor der Errichtung der Modultische sollte eine Baugrunduntersuchung vorgenommen werden. Zudem dürfen Eingriffe in den Deponiekörper nur in Absprache mit der Unteren Bodenbehörde erfolgen, hierbei anfallender Boden ist fachgerecht vom Vorhabenträger zu entsorgen.

Sollten bei Bauarbeiten Grundwasser- bzw. Bodenkontaminationen auftreten bzw. austreten, ist unverzüglich Untere Bodenschutz- bzw. Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Dieser Hinweis wird im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung abgebildet.

2.9. KAMPFMITTEL

Die vorliegenden Luftbilder wurden in Teilbereichen ausgewertet. Für einen Bereich im Westen des Gebietes (Teilfläche D-grün) wurde kein Handlungsbedarf ermittelt; für die Deponiefläche (Teilfläche A-gelb) besteht der allgemeine Kampfmittelverdacht auf Abwurfkampfmittel. Im Südwesten des Gebietes (Teilflächen B und C) wurden die Luftbilder vollständig ausgewertet; es besteht hier ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Zudem ist in diesem Bereich ein Bombenrichter dokumentiert. Es wird eine Sondierung der Flächen B und C empfohlen. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichnet.

Im Umweltbericht wird die Durchführung von Kampfmittelsuchmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das „Schutzgut Boden“ empfohlen.

Die Planunterlagen werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die Ergebnisse der Luftbilddauswertung und der erforderlichen weiteren Maßnahmen ergänzt, s. Hinweis Nr. 4.

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Mienen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt

oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.⁴

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Genehmigung und Errichtung der Deponie bzw. Deponieabdeckung ausreichende Vorsorge getroffen wurde, dass keine oberflächennahen Kampfmittel im Boden verblieben sind.

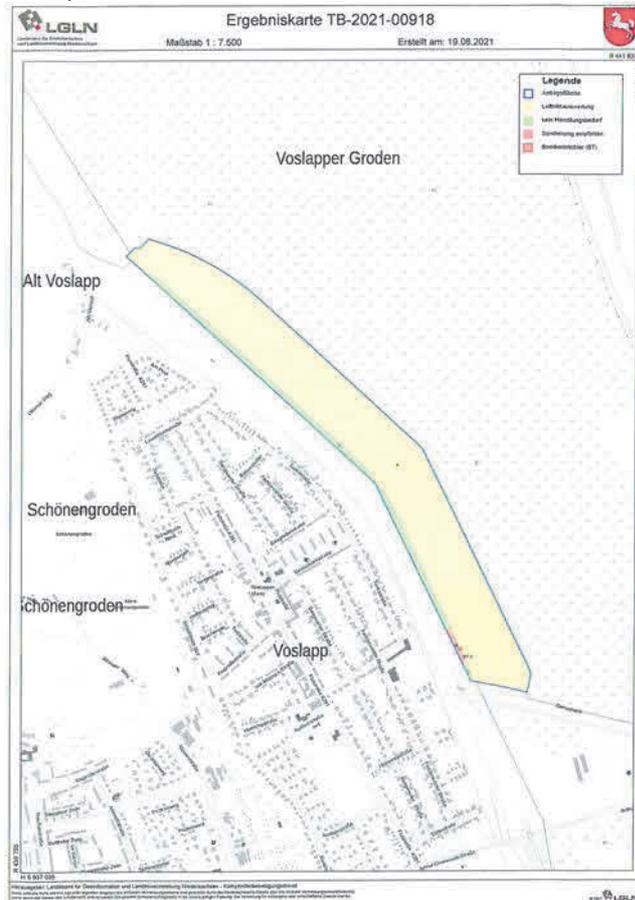


Abbildung 9: Ergebnis der Luftbildauswertung sowie Teilbereich im Südwesten

2.10. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG

Im Plangebiet verläuft eine Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH & Co. KG, Lehrte, die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen wurde. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitung beträgt max. 60 m, d. h. jeweils 30 m von der Leitungsschule (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

⁴ ergänzt nach § 4(2) BauGB, Stellungnahme ArL

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb der Höchstspannungsfreileitung eingehalten.

Dieser Hinweis wird auf der Planzeichnung ebenfalls festgehalten.

2.11. WEITERE TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Das südlich des Plangebietes liegende Bahngleis soll ausgebaut und elektrifiziert werden. Hintergrund sind die aktuellen Entwicklungen des Jade-Weser-Ports. Ein Planfeststellungsverfahren ist in Vorbereitung. Auswirkungen auf das Plangebiet sind nach jetzigen Erkenntnissen nicht zu erwarten. In dem Planverschlussverfahren nach Eisenbahnrecht ist die Nachbarschaft zur genehmigten Deponie mit einzustellen bzw. zu berücksichtigen.

2.12. GUTACHTEN

Für die Bearbeitung und Vorbereitung der Bauleitplanung wurden die folgenden Gutachten erarbeitet:

Blendgutachten:

- Analyse der Reflexionswirkung einer Photovoltaikanlage zu der Bauleitplanung im Voslapper Groden-Süd: 86. Änderung des Flächennutzungsplans von 1973 – Voslapper Groden-Süd / Westlicher Teilbereich – und Bebauungsplan Nr. 223 –Voslapper Groden-Süd / ehemalige Deponie–, 19.07.2022

Artenschutz/Biotoptypen:

- Bestandsaufnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 223 (ehemalige Aschedeponie) zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, Januar 2022

3. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 223 „Voslapper Groden-Süd/ehemalige Deponie“ wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Das Plangebiet ermöglicht in seiner langgestreckten Form zwei Baufelder für die Errichtung der PV-Modulanlagen. Im Plangebiet befinden sich mit Ausnahme untergeordneter Bauwerke für die Unterhaltung und Überwachung der Deponie keine relevanten baulichen Anlagen.

Zwischen den beiden Baugebieten befindet sich eine tieferliegende Fläche mit einem Gewässer und randlichen Röhricht-Zonen sowie weiteren Gehölzbeständen, die bis in die Hanglagen

der Deponie hineinreichen. Dieser tieferliegende Bereich wurde nicht für Deponiezwecke genutzt. Das sich herausgebildete faunistische Artenspektrum in diesen Bereichen wurde untersucht und ist im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

3.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Es werden zwei sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Das sonstige Sondergebiet dient dem Zweck der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen. Auch mögliche Informationstafeln für die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig. Bauliche Anlagen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig.

Weiterhin erforderlich sind Erschließungsanlagen, Stellplätze und eine Einfriedung des Geländes. Letztere wird durch eine örtliche Bauvorschrift im Detail festgesetzt.

Zulässig ist die Pflege der Grünlandflächen der Deponieoberfläche durch Mahd und Beweidung. Damit soll verhindert werden, dass es zu einer Verbuschung der Modultische kommt und damit zu einer Beeinträchtigung der Stromerzeugungsfunktion kommt.

3.1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, GRUNDSTÜCKSGRÖSSE

Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine Grundflächenzahl (GRZ) definiert, die den Umfang der Versiegelung durch Fundamente, erforderliche Nebenanlagen (Trafogebäude, Wege) sowie durch die Überdeckung durch Modultische beinhaltet. Die überbaubare Grundfläche in beiden Baugebieten, die durch die Baugrenzen umfasst ist, hat ein Flächenumfang von ca. 18 ha, wobei der nördliche kleinere Bereich ca. 6,9 ha und der südliche größere Bereich ca. 11,1 ha groß ist. Innerhalb dieser Baufelder dürfen die Modultische errichtet werden.

Beispielhaft wurde diese Fläche Modultischen überplant. Dabei ergab sich eine überplante Fläche ca. 13,7 ha auf der ca. 32.000 Modultische untergebracht werden konnten. Weiterhin ist mit etwa 10 Kompaktrafostationen zu rechnen. Auf der Basis dieses Konzeptes ergäbe sich eine Gesamtmodulleistung von ca. 16.800 kWp.

Für die Ermittlung der Grundfläche bzw. Grundflächenzahl wird eine Beanspruchung von versiegelter und überdeckter Fläche von 14 ha angenommen. Beide Sondergebiete umfassen eine Baufläche von ca. 34,4 ha daraus ergibt sich eine Grundflächenzahl von 0,4.

Die mit der Realisierung der Planung gehenden Veränderungen des Biotoptyps „mesophiles Grünland“ werden im Zuge der Eingriffsbilanzierung gewürdigt, siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht. Damit verbunden ist auch der Ersatz des verlorengehenden Biotops, der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt ist. Dazu führt das Bundesnaturschutzgesetz aus, dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt sind. Handlungen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen können, wie in diesem Fall magere Flachlandmähwiesen, sind verboten.

Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dem Antrag dazu wird die Stadt Wilhelmshaven stattgeben; Voraussetzung dazu ist die Sicherstellung eines Ersatz Biotops.

Mit diesen Regelungen werden die Beeinträchtigungen in Natur, Boden und Landschaft sowie der Verlust an Biotopqualität kompensiert.

Weitergehende Versiegelungen bzw. Überdeckungen und Beeinträchtigungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

3.1.3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

Die Baugrenzen definieren den zulässigen überbaubaren Bereich für die Errichtung der PV-Modultische und umfassen eine potenzielle Größe von ca. 179.516 m². Außerhalb der Baugrenzen sind keine weiteren baulichen Anlagen zulässig.

3.1.4. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

Beide Deponiebereiche weisen in ihrer Deckschicht ein Dachprofil auf, d.h., dass jeweils von der Mittellinie der Deponie ein beidseitiges Gefälle zu den Rändern der Anlage besteht und damit die Oberflächenwasserentwässerung der Deponieoberfläche sicherstellt.

Die untere Ringerschließung weist NHN-Höhen zwischen 2,20 m und 2,80 m auf, während auf der Deponieabdeckung mit ihrem Dachprofilen Höhen zwischen 10 m und 14 m über NHN bestehen.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 3,80 m über Gelände definiert (oberer Bezugspunkt). Das entspricht der Höhe der geplanten Modultische der gängigen Anbieter und ist auch Wunsch des Vorhabenträgers. Ergänzend wird eine Mindesthöhe der Modultische von 0,60 m über Gelände festgesetzt. Diese Höhe ermöglicht eine Beweidung und somit Pflege der Grünlandflächen, eine Querung einen Aufenthalt des Geländes für Kleinsäuger und verhindert eine komplette Inselbildung gegenüber der freien Landschaft.

Maßgebend für die Bestimmung der Bauhöhe sind die in der textlichen Festsetzung definierten Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO). Bei diesem Plangebiet handelt es sich um eine genehmigte Deponiefläche mit einem festen Höhenniveau, die in einem technischen Zustand ist, der als abschließend zu betrachten ist. Daher kann bei der Höhenfestsetzung mit dem unteren Bezugspunkt auf die jeweilige Geländeoberfläche an den Standorten der einzelnen Modultische (GOK) Bezug genommen werden.

Für untergeordnete und andere Bauteile, die in den Festsetzungen besonders aufgezählt wurden, gelten die Höhenfestsetzungen nicht. Damit besteht für die Bauherren ein Spielraum für individuelle Lösungen innerhalb des festgesetzten Gestaltungsrahmens.

3.1.5. BAUWEISE

Die Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sieht keine Festsetzung einer Bauweise vor, da es aus wirtschaftlichen Erwägungen ein enges Nebeneinander der Modultische geben wird, die nicht konkret durch eine Bauweise zu bestimmen ist.

3.1.6. NEBENANLAGEN

Neben den Photovoltaikmodulen sind die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (wie z. B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen und Kabeltrassen) zulässig. Auch bauliche Anlagen wie Informationstafeln über die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig.

Weiterhin sind zulässig:

- Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen,
- Anlagen, die der Sicherung und Unterhaltung der Deponie erforderlich sind.

Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig.

3.1.7. VERKEHRSFLÄCHEN

Die Erschließung des Geländes ist über den Anschluss an einen öffentlich nutzbaren Deichverteidigungsweg im direkten Anschluss an das Deponiegelände gesichert, so dass ein Anschluss an eine öffentlich nutzbare Verkehrsfläche besteht. Dazu wird folgendes textlich festgesetzt: zur Sicherung der Erschließung erfolgt der Anschluss des Plangebietes südlich über den Deichsicherungszweck an die weitere örtliche Verkehrsfläche der Stadt (§9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB).

Gebietsintern ist das Gebiet durch zwei Ringsysteme, einen der im Basisbereich der Deponie besteht und ein anderer auf der Deponieoberfläche angelegt ist. Es bestehen mehrere Auf- und Abfahrten zwischen diesen beiden Ringsystemen. Dazu wird textlich festgesetzt, dass zur Erreichbarkeit der Modulflächen pro Sonderbaufläche jeweils ein bis zwei Zufahrten bis zu einer Breite von jeweils maximal 6 m innerhalb der Flächen mit den Finanzbindung zulässig sind.

3.2. FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES

Zur Sicherung des Oberflächenwasserabflusses sind keine separaten Maßnahmen erforderlich. Das anfallende Oberflächenwasser des Geländes wird von der Deponie in die Vorfluter der Deponie abgeleitet. Da sich die Oberflächenwassermenge grundsätzlich nicht verändert, sind keine weiteren Maßnahmen an dem Vorfluter erforderlich. Erforderlich dazu ist der Erhalt der Oberflächenabdeckung einschließlich des Deponieentwässerungssystems.

3.3. IMMISSIONSSCHUTZ

Von der PV-Freiflächenanlage werden im Betrieb keine relevanten Verkehrslärmbelastungen hervorgerufen und auch keine relevanten betrieblichen Lärmbelastungen auftreten. Während der Bauphase wird es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere von LKWs, die die Materialien für die Errichtung des Solarparks liefern und auch durch die Bautätigkeiten an sich. Hieraus resultierende Beeinträchtigungen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, sondern hier greifen die einschlägigen Richtlinien bzw. Regelwerke zum Baustellenlärm.

Zur Vorbereitung der Bauleitplanung wurde ein Blendschutzgutachten erarbeitet, um die möglichen Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das benachbarte Wohngebiet Voslapp zur ermitteln⁵. Es wurde untersucht, ob von den Modulen der geplanten Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie im Voslapper Groden-Süd Sonnenlicht auf den Ortsteil Voslapp oder die zwischen Deponie und Ortsteil Voslapp verlaufende Bahnlinie reflektiert werden kann und ob dadurch gegebenenfalls störende Blendwirkungen auftreten können.

Es wurde festgestellt, dass von der geplanten Anlage keinerlei Beeinträchtigungen für Zugführer auf der Bahnlinie ausgehen können und Bewohner von Voslapp nur von unwesentlichen Reflexionen der Anlage im Sinne der LAI-Richtlinie betroffen sein können.

Zusätzliche Blendschutzmaßnahmen sind demzufolge nicht erforderlich. Die Untersuchung ist dem B-Plan als Anlage beigefügt.

⁵ Analyse der Reflexionswirkung einer Photovoltaikanlage zu der Bauleitplanung im Voslapper Groden-Süd: 86. Änderung des Flächennutzungsplans von 1973 – Voslapper Groden-Süd / Westlicher Teilbereich – und Bebauungsplan Nr. 223 (vorhabenbezogen) / Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 36 (VEP 036) –Voslapper Groden-Süd / ehemalige Deponie–

Schadstoffaustritte aus der Deponie sind nicht zu erwarten; die entsprechenden Vorsorge- maßnahmen dafür werden beim Bau zu treffen sein. Zudem wird die Deponie regelmäßig überwacht. Die Dichtungskomponenten einschließlich der Rekultivierungsschicht dürfen während des Baubetriebes nicht beeinträchtigt werden. Um deren Funktion bei Nutzungsän- derungen, wie in diesem Fall zu schützen, werden in der Bau- und Betriebsphase Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz erforderlich.

3.4. VER- UND ENTSORGUNG

Das Plangebiet ist über die öffentlichen Wege erschlossen. Weitere Elektrizitätsleitungen zu den Trafostationen werden in den Flächen der Erschließungsanlagen hergestellt werden kön- nen. Soweit ein Wasseranschluss erforderlich wird, kann dieser auch hier untergebracht wer- den.

Während des Betriebes der Photovoltaik-Anlage fällt kein Schmutzwasser an; ein Anschluss an das öffentliche Entsorgungssystem ist nicht erforderlich. Eine Abfallentsorgung, falls er- forderlich, kann im Plangebiet sichergestellt werden.

3.5. GRÜNFLÄCHEN UND GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb des Plangebietes wird die zwischen den beiden Deponiebereichen liegende Fläche als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gewässer, Schilf und Gehölzstruktur“ be- standorientiert gemäß § 9 Absatz Nr. 15 festgesetzt. Dieser Bereich wird damit aus der Nut- zung als Photovoltaikfläche ausgeschlossen.

Die Rekultivierungsmaßnahmen zur Deponie sind in das Planrecht übernommen worden und werden auch hier planungsrechtlich fixiert. Weitere Maßnahmen zu dieser Fläche sind nicht geplant.

Die Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen neben und unterhalb der Mo- dultische sind als extensives Grünland anzulegen und dauerhaft zu pflegen bzw. zu beweiden. Hierzu erfolgt eine textliche Festsetzung.

Weiterhin werden in den Böschungsbereichen der Deponie der aufkommende Gehölzauf- wuchs planungsrechtlich gesichert. Als Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) festgesetzt:

- Der vorhandene Gehölzaufwuchs auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zu erhalten.
- Für die Erreichbarkeit der Modulflächen sind pro Sonderbaufläche jeweils bis zu zwei Zu- und Abfahrten bis zu einer Breite von jeweils maximal 6 m innerhalb der Flächen mit den Pflanzbindungen zulässig.
- Innerhalb der Flächen mit den Pflanzbindungen sind technische Nebenanlagen sowohl für den Betrieb Photovoltaikanlagen als auch für die Deponieunterhaltung und -sicherung zu- lässig.
- Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Erdmieten und Materiallager sind auf den Bauflächen nicht zulässig.

3.6. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT / KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Die Realisierung des Vorhabens ergibt Anforderungen an den Ausgleich von Eingriffen, die es bis zum Satzungsbeschluss dieses Planes sicherzustellen sind. Da ein plangebietsinterner Ausgleich nicht möglich ist, sind entsprechende Maßnahmen plangebietsextern anzulegen.

Der Umfang der externen Kompensationsmaßnahmen ist abschließend im Umweltbericht, Kapitel 2.3.2.1 dargelegt. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplans wird durch die vorliegende Planung gemäß der vorangegangenen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ein Wertverlust von 17.965 Werteinheiten verursacht.

Das Kompensationsflächendefizit von 17.965 Werteinheiten wird auf externen Kompensationsflächen im Bereich des städtischen Kompensationsflächenareals „Ollacker See“ in einer Größe von insgesamt 17.965 m² planungsrechtlich gesichert.

Innerhalb des städtischen Kompensationsflächenareals Ollacker See werden im Wesentlichen Intensivgrünland- und Brachflächen zu Sumpf- und Röhrichtlebensräumen, Feuchtgebüschchen sowie mesophilem Grünland umgestaltet.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine Vereinbarung über Kompensationsleistungen i. S. des Naturschutzes“ geschlossen. In dieser werden die Kompensationsflächen definiert und der künftige Vorhabensträger des Solarparks (Uniper) verpflichtet sich vertraglich, die Kosten der Maßnahmen zu tragen.

Die Stadt Wilhelmshaven führt diese Maßnahmen auf dem sich im Eigentum der Stadt Wilhelmshaven befindenden Flurstück 20/4 tw., Flur 13, Gemarkung Sengwarden innerhalb des städtischen Kompensationsflächenpools „Gebiet Ollacker See“ auf einer Fläche von 17.965 m² selbst durch und verpflichtet sich, das Flurstück als Kompensationsfläche dauerhaft zur Verfügung zu halten.⁶

Die Lage, Größe und Qualität der externen Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird Gegenstand der Planbegründung.

4. FLÄCHENERMITTLUNGEN

Art der baulichen Nutzung	Flächengröße in m ²	Anteil an Gesamtfläche in %
Sondergebiet	343.331	89
Davon überbaubar	179.516	
Private Grünfläche/ Fläche für Natur und Landschaft (Fläche für Maßnahmen)	41.580	11
Gesamtfläche	384.911	100
Zum Vergleich: Stadtgebiet Wilhelmshaven	107,11 km ² {Stand 2023}	

5. KOSTEN

Die Übernahme der Planungskosten wird über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB geregelt. Die Planung wird durch den FB 61 und der NWP-Planungsgesellschaft mbH aus Oldenburg ausgearbeitet; diese Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Erschließungskosten, die mit dem Bau des Vorhabens verbunden sind, fallen für die Stadt Wilhelmshaven nicht an.

⁶ ergänzt nach § 4 (2) BauGB, Stellungnahme FB Umwelt- und Klimaschutz

Weite Regelungen zur Sicherstellung und Finanzierung der externen Kompensationsmaßnahmen sind bis zum Satzungsbeschluss ebenfalls vertraglich zu regeln.

6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die isolierte Lage der Deponie erfordert eine Rundumsicherung des Geländes. Es muss sichergestellt sein, dass Unbefugte kein Zugang erlangen. Deshalb ist die Einfriedung des gesamten Geländes mit einem Maschendrahtzaun oder Metallgitterzaun mit Überstieg-Schutz herzustellen. Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf 2,50 m, gemessen über der befestigten vorhandenen benachbarten Wegefläche nicht überschreiten.

7. VERFAHRENSVERMERKE

7.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

BauGB	(Baugesetzbuch),
BauNVO	(Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
BBodSchG	(Bundesbodenschutzgesetz)
PlanzV	(Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
NBauO	(Niedersächsische Bauordnung),
NNatG	(Niedersächsisches Naturschutzgesetz),
BNatSchG	(Bundesnaturschutzgesetz),
NKomVG	(Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.1. VERFAHRENSÜBERSICHT

Verfahrensschritt	Datum	Beteiligte / Ausführende
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	17.02.2021	Rat der Stadt Wilhelmshaven
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §(3)1 BauGB	02.08.2021 – 13.08.2021	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB	02.08.2021 – 03.09.2021	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Neuer Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss / Beschluss über die öffentliche Auslegung	30.11.2023	Rat der Stadt Wilhelmshaven
Veröffentlichung der öffentlichen Auslegung	10.12.2022	Oberbürgermeister
Öffentliche Auslegung gem. §3(2) BauGB	20.12.2022 – 20.01.2023	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Satzungsbeschluss und Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken	22.08.2023	Rat der Stadt Wilhelmshaven
Veröffentlichung der Satzung am	11.04.2025	Oberbürgermeister

Rechtskraft des Bebauungsplanes	11.04.2025	Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt / Hinweisbekanntmachung in der Wilhelmshavener Zeitung
--	------------	---

7.2. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden keine planungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

7.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde seitens der beteiligten Behörden der abgestimmte Umfang der erforderlichen Bestandskartierungen bestätigt und ein Hinweis zum benachbarten Natura 2000 Gebiet gegeben. Ebenso wurde die Bearbeitung der datenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung angesprochen.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass unüberwindliche Hindernisse im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Anforderung entgegenstehen.

Wasser- und Deichschutzrechtliche Belange im eigentlichen Sinne innerhalb der eigenen Zuständigkeit sind von der Planung nicht besonders betroffen, daher ergeben sich diesbezüglich keine besonderen Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 [4] BauGB.

Die durchgeführte Luftbilddauswertung hat hinsichtlich der möglichen Fundstellen von Abwurfkampfmitteln für einen schmalen Bereich entlang der südwestlichen Grenze keinen Handlungsbedarf ermittelt. Der verbleibende Planbereich wurde nicht vollständig ausgewertet; es verbleibt der allgemeine Verdacht auf Abwurfkampfmittel. Da es sich hierbei um eine rekultivierte Deponiefläche handelt, ist auch in diesem Bereich nicht mit dem Vorkommen von Abwurfkampfmitteln zu rechnen.

Der Leitungsträger TenneT TSO hat auf den Leitungsschutzstreifen von 2x30 m beidseitig der Leitungssachse der 220 kV Freileitung und den damit verbundenen erforderlichen Abstimmungsbedarf für bauliche Maßnahmen hingewiesen.

Weitere planungsrelevanten Hinweise zum Planverfahren sowie zu den Planinhalten wurden nicht vorgebracht.

Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.

Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurde seitens der beteiligten Behörden der Standort grundsätzlich bestätigt.

Hinsichtlich der Nennung der konkreten Kompensationsmaßnahmen und eines Kampfmittelverdacht wurden Ergänzungen an den Planunterlagen vorgenommen. Die Zielsetzungen des Hochwasserschutzes wurden in die Planung ergänzt.

8. UNTERSCHRIFTEN / VERFASSER

Wilhelmshaven, den 24.08.2023
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

gez. Wilms, stv. Leitung

gez.

Amerkamp
Städt. Baudirektor

Klebba
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Baudezernat

gez.

Marušič
Stadtbaurat

STADT WILHELMSHAVEN

gez.

Feist
Oberbürgermeister

Ausgearbeitet durch:
NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg

9. ANHANG

- Analyse der Reflexionswirkung einer Photovoltaikanlage zu der Bauleitplanung im Voslapper Groden-Süd: 86. Änderung des Flächennutzungsplans von 1973 – Voslapper Groden-Süd / Westlicher Teilbereich – und Bebauungsplan Nr. 223 (vorhabenbezogen) / Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 36 (VEP 036) –Voslapper Groden-Süd / ehemalige Deponie–, Wolfgang Rosenthal Solarpraxis Engineering GmbH Alboinstraße 36-42 12103 Berlin Germany

10. HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S.1728) geändert worden ist (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis, §§ 80 und 161 geändert, § 182 angefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in der jeweils aktuellen Fassung

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Altablagerungen / Deponie

Die Deponie wurde geschlossen und ist abfallrechtlich genehmigt. Zudem wurden die Baugebiete gemäß § 9 Absatz 5 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Eingriffe in den Deponiekörper dürfen nur nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven erfolgen, da der Deponiekörper mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Vor der Errichtung der Photovoltaikanlagen sollte eine Baugrunduntersuchung vorgenommen werden. Zudem dürfen Eingriffe in den Deponiekörper nur in Absprache mit der Unteren Bodenbehörde erfolgen, hierbei anfallender Boden ist fachgerecht vom Vorhabenträger zu entsorgen.

Die Altdeponie ist von einem umlaufenden Grabensystem umgeben. Das hier anfallende Sickerwasser wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert, hierfür ist ein Räumuferstreifen vorzuhalten. Sollten sich dauerhafte Gewässerbelastungen einstellen, sind die bereits erfolgten Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen und möglicherweise weitere Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Sinne des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die durch Boden abgedeckte Deponiefläche als gesicherte Altablagerung zu betrachten.

Sollten Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz) zu benachrichtigen.

Es ist zu beachten, dass bei erhöhten Bodenschadstoffgehalten – auch ohne Vorliegen altlastenrelevanter Gehalte – abfallrechtlich eine eingeschränkte Verwertungsmöglichkeit bzw. die Erforderlichkeit einer fachgerechten Entsorgung vorliegen kann. Dies ist im Rahmen einer baubegleitenden abfallrechtlichen Untersuchung zu überprüfen.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG); es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 BBodSchV sind zu beachten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Bei Bodenarbeiten sind die DIN-Normen 18915:2018-06 und 19731:1998-05 zu beachten.

Um Schäden an der Deponieabdichtung zu vermeiden, dürfen mögliche Fundamente sowie Befestigungen der Modulflächen nicht tiefer als 60 cm in den Bodenkörper eingebracht werden.⁷

4. Kampfmittel

Im Zuge der Errichtung der Deponie ist geprüft worden, ob Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung bestand. Bei der Errichtung der Solarmodule ist davon auszugehen, dass diesbezügliche Gefahren durch Kampfmittel wahrscheinlich nicht mehr bestehen.

Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (mit Schreiben vom 19.08.2021) besteht für die Deponiefläche der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Daher wird vor Baubeginn die Durchführung von Kampfmittelsuchmaßnahmen nach den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit empfohlen.

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

Für weitere Teilflächen des Plangebietes wurden Luftbilder ausgewertet, die einen begründeten Verdacht auf Kampfmittel ergaben. Für einen Teilbereich des Gebietes (graue Markierung) wird eine Sondierung empfohlen. Nähere Informationen sind der Begründung zu entnehmen.⁸

5. Freileitung (nachrichtliche Übernahme gem. §9 (6) BauGB)

Im Plangebiet verläuft eine Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH & Co. KG, Lehrte, die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen wurde. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitung beträgt max. 60 m, d. h. jeweils 30 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit dem Eigentümer im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit dem Eigentümer abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

⁷ ergänzt nach § 4 (2) BauGB, Stellungnahme ArL

⁸ ergänzt nach § 4 (2) BauGB, Stellungnahme ArL

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb der Höchstspannungsfreileitung eingehalten.

6. Artenschutz

- Bauzeitenregelung: Baufeldvorbereitung und Durchführung emissionsintensiver Bauarbeiten sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten zulässig. Alle Arbeiten sind auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu beschränken.
- Habitatstrukturen: Vor der Entfernung von Vegetation oder der Fällung / dem Rückschnitt von Bäumen ist durch kundiges Fachpersonal zu prüfen ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Eingriff stattfinden könnten um Verbotstatbestände zu vermeiden. Sollten Habitatstrukturen nachgewiesen werden sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde der Stadt Wilhelmshaven Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu ergreifen.
- Gewässerschutz: Das Regenrückhaltebecken inkl. Böschung und Gehölzsaum ist als besonders hochwertiger Bereich für Vögel und Amphibien von jeglicher nicht genehmigter Nutzung freizuhalten. Die Errichtung eines blickdichten (bis mindestens in 1 m Höhe) Bauzaunes muss den durchgehenden Schutz des Gewässers während der Bauphase sicherstellen.
- Schutz des Breitblättrigen Knabenkraut: Im Bereich des Hochspannungsmastes westlich des Regenrückhaltebeckens ist das breitblättrige Knabenkraut durch einen ortsfesten Zaun von jeglichen Beeinträchtigungen freizuhalten.
- Beleuchtung: Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig. Ausnahmsweise ist eine Notbeleuchtung in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde (LAI 2012) und der Unteren Naturschutzbehörde (Insektenfreundliche Beleuchtung) zulässig.

7. Freiflächen- & Vegetationsschutz

- Baumschutzsatzung: Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven sind zu beachten und einzuhalten. Sofern ein geschützter Baum einschließlich seines Wurzelraums (Kronentraufe /-durchmesser zzgl. 1,50 m) entfernt, geschädigt, in seinem typischen Aufbau verändert oder auf andere Weise beeinträchtigt werden muss, um das Bauvorhaben umzusetzen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven zu stellen.
- Vegetationserhalt: Es sind die Maßnahmen der DIN 18920 sowie der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege 4) zum Schutz von Bäumen, Pflanzen, Vegetationsbeständen und Tieren auf Baustellen / bei Baumaßnahmen umzusetzen. Sofern im Zuge der Bautätigkeit Schnittmaßnahmen an Gehölzen notwendig werden ist die ZTV Baumpflege (Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) zu beachten.
- Pestizid- und Düngemittel-Einsatz: Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist auf der gesamten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft grundsätzlich nicht zulässig.

8. Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Regelungen zu Grunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel: DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, DIN 18300, DIN 19731, RAS-LP4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ können bei der Stadt Wilhelmshaven (Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, 7. Etage) eingesehen werden.

9. Externe Kompensationsmaßnahmen

Das Kompensationsflächendefizit von 17.965 Werteinheiten wird auf externen Kompensationsflächen im Bereich des städtischen Kompensationsflächenareals „Ollacker See“ in einer Größe von insgesamt 17.965 m² durchgeführt. Als Entwicklungsziel werden Intensivgrünland- und Brachflächen zu Sumpf- und Röhrichtlebensräumen, Feuchtgebüschern sowie mesophilem Grünland umgestaltet.⁹

10. Pflanzliste¹⁰

Bäume			Sträucher		
<i>Acer campestre</i> ☼	m	Feld-Ahorn	<i>Corylus avellana</i>	n	Hasel
<i>Acer platanoides</i>	g	Spitz-Ahorn	<i>Crataegus laevigata</i>	n	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	g	Berg-Ahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	n	Eingriffliger Weißdorn
<i>Alnus glutinosa</i>	m	Schwarz-Erle	<i>Euonymus europaeus</i>	n	Pfaffenhütchen
<i>Betula pendula</i>	m	Sand-Birke	<i>Frangula alnus</i>	n	Faulbaum
<i>Betula pubescens</i>	m	Moor-Birke	<i>Prunus spinosa</i>	n	Schlehe
<i>Carpinus betulus</i> ☼	m	Hainbuche	<i>Ribes rubrum</i>	k	Rote Johannesbeere
<i>Fraxinus excelsior</i> ☼	g	Esche	<i>Rosa canina</i>	k	Hecken-Rose
<i>Malus sylvestris</i>	m	Wild-Apfel	<i>Rosa corymbifera</i>	k	Busch-Rose
<i>Populus alba</i>	g	Silber-Pappel	<i>Rosa rubiginosa</i>	k	Wein-Rose
<i>Populus nigra</i>	g	Schwarz-Pappel	<i>Salix aurita</i>	n	Ohrweide
<i>Populus tremula</i>	g	Zitter-Pappel	<i>Salix caprea</i>	n	Salweide
<i>Prunus avium</i>	m	Vogel-Kirsche	<i>Salix cinerea</i>	n	Grauweide
<i>Pyrus pyraister</i>	m	Wild-Birne	<i>Salix fragilis</i>	n	Bruchweide
<i>Quercus robur</i> ☼	g	Stiel-Eiche	<i>Salix pentandra</i>	n	Lorbeerweide
<i>Salix alba</i>	g	Silber-Weide	<i>Salix purpurea</i>	n	Purpurweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	m	Eberesche	<i>Salix triandra</i>	n	Mandelweide
<i>Ulmus glabra</i>	g	Berg-Ulme	<i>Salix viminalis</i>	n	Korbweide
<i>Ulmus laevis</i>	g	Flatter-Ulme	<i>Sambucus nigra</i>	n	Schwarzer Holunder
<i>Ulmus minor</i>	g	Feld-Ulme	<i>Viburnum opulus</i>	n	Schneeball
Obstbäume (Hochstämme); alte lokale Sorten					

Abkürzungen: g = großkronige/hochwüchsige Bäume; m = mittel-bzw. kleinkronige/kleinwüchsige Bäume; n = mittel- bis großwüchsige Sträucher; k = kleinwüchsige Sträucher

Bäume mit ☼-Markierung gelten gem. der deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (2020) als geeignete Straßenbäume und eignen sich damit für die Pflanzung in der Stadt besonders gut.

TEIL II UMWELTBERICHT

AB SEITE 32

⁹ ergänzt nach § 4 (2) BauGB FB Umwelt- und Klimaschutz

¹⁰ ergänzt aus Umweltbericht, Stadt Wilhelmshaven

INHALTSVERZEICHNIS:

1.	<u>EINLEITUNG</u>	35
1.1.	INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES (KURZDARSTELLUNG)	35
1.1.2.	ANGABEN ZUM STANDORT	36
1.1.2.	ART UND UMFANG DES VORHABENS	36
1.1.3.	BEDARF AN GRUND UND BODEN.....	37
1.2.	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	37
1.2.1.	VOGELSCHUTZRICHTLINIE	37
1.2.2.	FLORA-FAUNA HABITATS-RICHTLINIE.....	38
1.2.3.	ARTENSCHUTZ.....	38
1.3.	ÖRTLICHE ZIELE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN UND ANDERE FACHPLANUNGEN)	39
2.	<u>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</u>	40
2.1.	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	41
2.1.1.	FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	41
2.1.2.	SCHUTZGUT MENSCH	41
2.1.3.	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN	43
2.1.4.	SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT	51
2.1.5.	SCHUTZGUT FLÄCHE	51
2.1.6.	SCHUTZGUT BODEN	52
2.1.7.	SCHUTZGUT WASSER.....	53
2.1.8.	SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA	53
2.1.9.	SCHUTZGUT LANDSCHAFT.....	54
2.1.10.	SCHUTZGUT KULTUR UND SACHGÜTER.....	55
2.1.11.	WECHSELWIRKUNGEN/ZUSAMMENFASSUNG.....	55
2.2.	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	57
2.2.1	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	57
2.2.1.	ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE).....	57
2.3.	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	57
2.3.1.	VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG.....	57
2.3.2.	AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN/GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN.....	61
2.3.3.	ANDERWERTIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN /PLANUNGALTERNATIVEN.....	64
3.	<u>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	64
3.1.	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN	
	64	
3.1.1.	ANALYSEMETHODEN UND MODELLE	64
3.1.2.	FACHGUTACHTEN.....	65
3.1.3.	SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERHEBUNG	65
3.2.	ZUSAMMENFASSUNG	65

<u>4.</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>66</u>
<u>5.</u>	<u>VERFASSER.....</u>	<u>67</u>

1. **FINLEITUNG**

Im Rahmen der Bauleitplanung ist für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden unter Anwendung der Anlage 1 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§2a BauGB) des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplans. Gemäß §2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Das im Rahmen dieser Umweltprüfung betrachtete Gebiet umfasst eine ca. 39 ha große Fläche im Nordosten der Stadt Wilhelmshaven. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Aschedeponie (Kraftwerksasche des Steinkohlekraftwerks) die als Erhebung in der Landschaft erkennbar ist und den Stadtteil Voslapp von dem Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ trennt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 223 soll die ehemalige Aschedeponie für eine Nutzung planerisch vorbereitet werden. Mit der Festsetzung der Fläche als Sondergebiet zur Energiegewinnung (Photovoltaik; PV) soll der Bau eines PV-Parks ermöglicht werden.

1.1. **INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES (KURZDARSTELLUNG)**

Ziel der vorliegenden Planung ist die planungsrechtliche Legitimierung einer angestrebten Nutzung der ehemaligen Aschedeponie (Abb. 1) als Standort für einen Photovoltaik-Park. Die ehemalige Aschedeponie lässt sich grob in vier Bereiche einteilen: Plateau Nord (6,9 ha), Plateau Süd (11,1 ha), Regenrückhaltebecken (4,7 ha) sowie Deponiefuß und Böschung (ca. 16,3 ha). Auf den beiden Plateaus sollen die PV-Anlagen errichtet werden. Das naturnahe Regenrückhaltebecken wird als Grünfläche und die Böschungsbereiche als Fläche mit der Bindung für Bepflanzungen von Gehölzen festgesetzt (9 ha) und somit erhalten. Das Regenrückhaltebecken stellt sowohl für die Entwässerung der Fläche als auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine bedeutende Struktur dar. Die teils mit Gehölzen bewachsenen Böschungsbereiche stellen insbesondere für Tiere eine bedeutende Struktur dar.



Abbildung 1: Blick vom Schlafdeich auf die ehemalige Deponie. Quelle: Eigene Aufnahme vom 24.08.2022

Eine detaillierte Beschreibung der Inhalte und Ziele dieses Bebauungsplanes ist Teil I (Kapitel 1 und 3) der Begründung zu entnehmen.

1.1.2. ANGABEN ZUM STANDORT

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten Wilhelmshavens im Stadtteil Voslapper Groden. Der Stadtteil Voslapper Groden ist eine anthropogen aufgespülte Fläche und weist neben Natur- und Vogelschutzgebieten auch Industriebetriebe (z.B. HES) auf. Im Norden und Osten grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 223 an das Natur- und Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ Im Süden wird das Gebiet durch einen Deich vom Gewerbegebiet „Geniusbank“ (Bebauungsplan Nr. 213) getrennt. Im Westen verläuft ein Deich sowie eine Bahntrasse zwischen dem Plangebiet und dem Stadtteil Voslapp der v.a. als Wohngebiet genutzt wird.

Die Deponiefläche wurde nach Einstellung der Deponierung im Jahr 2015 abgedichtet und als Rasenflächen hergerichtet, die seither regelmäßig von Schafen beweidet werden. Die Abdichtung der Deponie erfolgte über eine Kombinationsdichtung aus Bentonitmatte und Kunststoffdichtungsbahn mit überlagerter Dränmatte und Rekultivierungsschicht.

Im Lageplan (Abbildung 2) wird der Standort dargestellt.

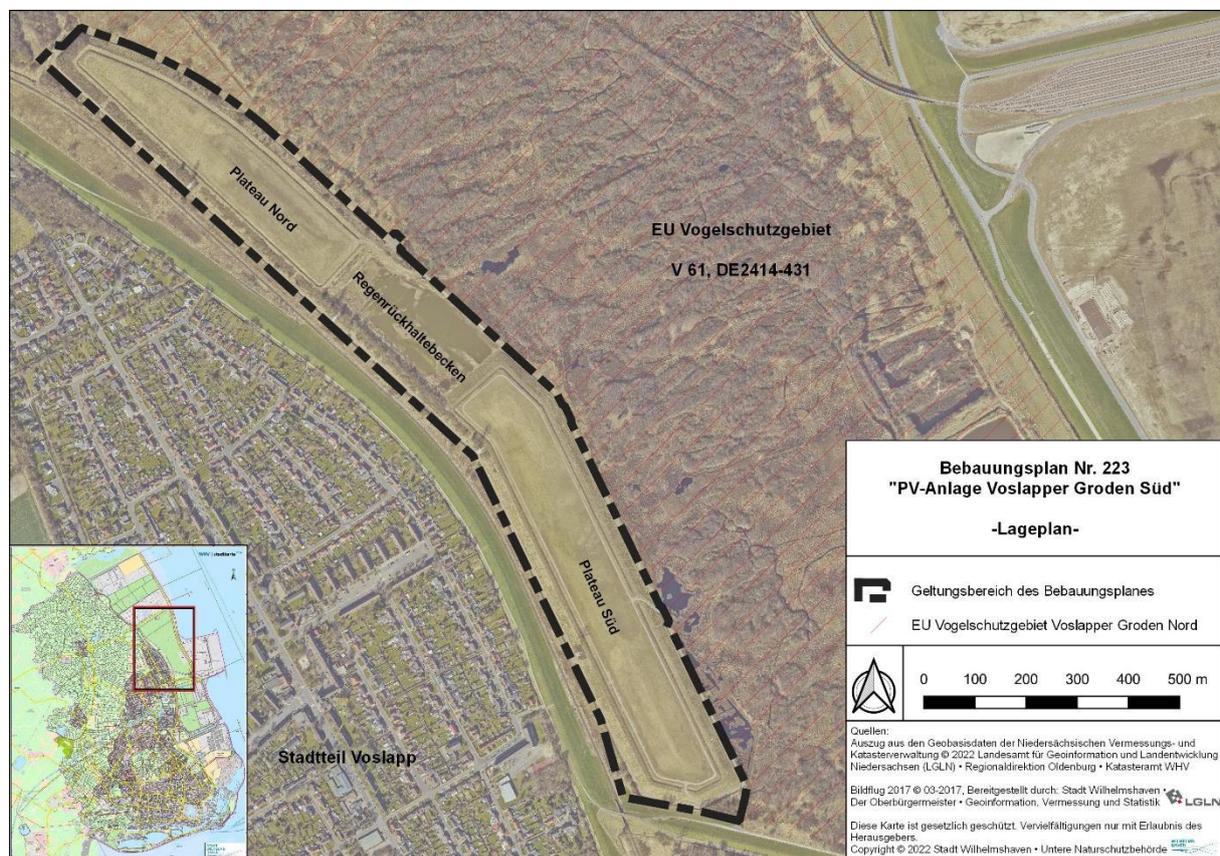


Abbildung 2: Lageplan des Geltungsbereichs von B-Plan 223. Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Luftbildes 2017 (LGLN 2017)

1.1.2. ART UND UMFANG DES VORHABENS

Eine detaillierte Beschreibung von Art und Umfang des Vorhabens ist Teil I, Kapitel 3 der Begründung zu entnehmen.

1.1.3. BEDARF AN GRUND UND BODEN

Nach §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 223 werden

- ca. 18 ha Sondergebiet (PV-Anlagen)
- ca. 4,7 ha private Grünfläche (Gewässer inkl. Böschungsbereich)
- ca. 9 ha Fläche mit Bindung für Pflanzungen und für den Erhalt von Gehölzen
- ca. 8 ha nicht überbaubare Fläche für sonstige Infrastruktur (Gräben, Verkehrsflächen)

ausgewiesen, wobei die Verkehrsflächen als gepflasterte Unterhaltungswege oder zumindest stark verdichtete Schotterwege bereits bestehen und regelmäßig durch die Mitarbeiter des Kraftwerks sowie Jagdpächter (Voslapper Groden-Süd) genutzt werden. Die restliche Fläche ist durch kleine Gräben und artenarmen Scherrasen geprägt.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine Deponie handelt und die Fläche grundsätzlich stark anthropogen geprägt ist, ist dieses Gebiet für das geplante Vorhaben vor dem Hintergrund eines schonenden sowie sparsamen Umgangs mit Grund und Boden grundsätzlich gut geeignet. Des Weiteren ist für die Erschließung des Geländes kein Neubau von Verkehrsflächen erforderlich.

1.2. UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

Umweltschutzziele sind unter anderem in der TA-Lärm, TA-Luft sowie in der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau formuliert. Diese werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt und umgesetzt. Bodenschutzziele ergeben sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz als auch nach dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“. Diese werden als zu berücksichtigender Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden angewendet. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechend der Grundsätze und Ziele des §13 BNatSchG und des §1a BauGB vermieden, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen minimiert und kompensiert.

Nachfolgend wird auf die im Rahmen dieser Planung relevanten übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen näher eingegangen.

1.2.1. VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Die Vogelschutzrichtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten (Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie). Für die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Arten sind europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Im Stadtgebiet Wilhelmshavens sind der Voslapper Groden-Nord (Nr. V62, EU-Kennzeichen DE2314-431) sowie der Voslapper Groden-Süd (Nr. V61, EU-Kennzeichen DE2414-431) als europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Der Voslapper Groden-Nord befindet sich außerhalb des Plangebietes und mit mindestens 1,9 km in deutlicher Distanz zum Untersuchungsraum. Relevante Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung durch entsprechende Fernwirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Süd liegt zwar außerhalb des Plangebiets, grenzt allerdings auf einer Strecke von ca. 2 km direkt an die Deponie. Relevante Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Voslapper Groden-Süd können sich laut der Natura 2000-Vorprüfung nur durch baubedingte Lärmemissionen ergeben. Diese Beeinträchtigung kann mit-

tels einer Bauzeitenbeschränkung vermindert werden, so dass die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Bauzeitenregelung wird als Festsetzung in die Bauleitplanung übernommen. Aufgrund der Größe und des Strukturreichtums des Voslapper Groden-Süd stehen zudem ausreichend Ausweichflächen für lärmempfindliche Arten zur Verfügung um temporären Lärmereignissen zu entgehen.

Insgesamt ist eine Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele nicht erforderlich.

1.2.2. FLORA-FAUNA HABITATS-RICHTLINIE

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen (auch als FFH-Gebiete bezeichnet). Im Stadtgebiet Wilhelmshavens sind solche Gebiete für die Teichfledermaus ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (Nr. 180, EU-Kennzeichnung 2312-331) zu denen Teile der Maade, der Barghauser See und das Fort Rüstertiel gehören. In Rüstertiel befindet sich in einem Privathaus ein Wochenstubenquartier der Teichfledermaus. Zum Schutze dieser Population wurden das vorgenannte FFH-Gebiet ausgewiesen, um die Nahrungsgewässer im Umfeld dieser Population zu schützen. Das Quartier selbst konnte nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen werden, da es sich hierbei um ein Privatgebäude handelt. Dieses Quartier befindet sich ca. 2 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt. Eine essentielle Beziehung zwischen dem Plangebiet und dem Wochenstubenquartier bzw. der Maade als Jagdgebiet der Teichfledermaus ist anhand vorliegenden Daten nicht anzunehmen. Die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung dieser Schutz- und Erhaltungsziele ist nicht erforderlich.

1.2.3. ARTENSCHUTZ

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- und wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in

der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft. Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die als Festsetzungen und Hinweise in die Bauleitplanung überführt werden.

1.3. ÖRTLICHE ZIELE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN UND ANDERE FACHPLANUNGEN)

In der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven gibt der Landschaftsrahmenplan (LRP) mit Stand 2018 die aktuelle Sachlage der örtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie andere Fachplanungen wie Boden, Wasser und Klima/ Luft wieder.

Das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven liegt in der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“. Es gehört zur Landschaftseinheit der „künstlichen Aufspülungsflächen“. Das Plangebiet weist hauptsächlich Biotope von geringer Bedeutung auf, diese Aussage wird allerdings von den jüngsten Kartierungen korrigiert, da die Fläche mittlerweile von mesophilem Grünland (nach § 24 NAGBNatSchG geschützt) bewachsen ist. Als Zielkonzept für das Gebiet wird eine umweltverträgliche Nutzung vorgegeben. Das Landschaftsbild ist von hoher Bedeutung. Allerdings handelt es sich um eine Deponie. Das angrenzende Natur- und Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Süd hingegen weist eine besonders hohe Bedeutung für Tiere, Pflanzen sowie das Landschaftsbild mit zahlreichen geschützten Arten und Waldflächen auf. Auch zwischen dem Plangebiet und dem Schlafdeich befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile sowie eine Kompensationsfläche. Der Schlafdeich ist eine Fläche zum Erhalt und zur Entwicklung des innerörtlichen Freiflächenverbunds (vgl. Abbildung 3).

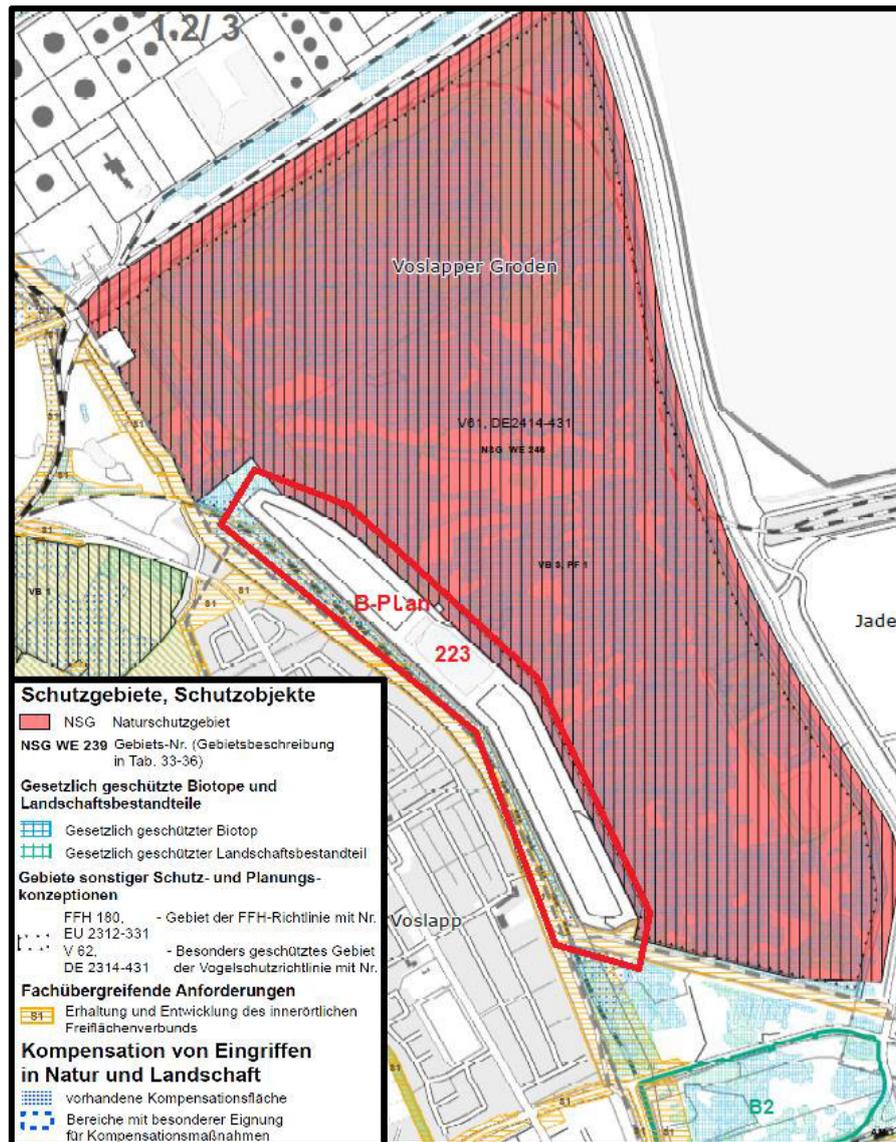


Abbildung 3: Ergänzter Ausschnitt aus dem LRP 2018

Zusammenfassend weist die ehemalige Deponie zwar geschützte Biotop auf (vgl. Kap. 2.1.3), hat ansonsten allerdings keine besondere Wertigkeit, so dass die vorliegende Planung den Zielen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegensteht. Außerdem werden vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE 2021) Deponieflächen als naturverträgliche Standorte für Solar-Freiflächen empfohlen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die mit der vorliegenden Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Dies erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der nachfolgend behandelten Schutzgüter. Hierbei wird der ursprüngliche und der gegenwärtige Umweltzustand dargestellt, einschließlich der mit der vorliegenden Planung zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen. Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander werden berücksichtigt. Zudem erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (sogenannte „Nullvariante“).

2.1. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

Nachfolgend wird der Bestand schutzgutsbezogen beschrieben und bewertet.

2.1.1. FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAMES

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet einschließlich der unmittelbar angrenzenden Flächen. Dabei richtet sich die Größe des Untersuchungsraumes nach den jeweiligen Spezifika des betroffenen Schutzgutes. So ist z.B. beim Schutzgut Landschaft ein weiträumiger Untersuchungsraum anzunehmen, um z.B. Blickbeziehungen herausarbeiten zu können. Der Untersuchungsraum ist somit variabel. Er beinhaltet jedoch immer das Plangebiet selbst und die unmittelbar angrenzenden randlichen Strukturen.

2.1.2. SCHUTZGUT MENSCH

Betrachtungsgegenstand beim Schutzgut Mensch sind sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf Gesundheit und das Wohlbefinden auswirken können. Hierunter fallen vor allem schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen (z.B. Lärm-, Licht-, Luft- und Geruchsbelastung) sowie Beeinträchtigungen der Erholungsmöglichkeiten und des Naturgenusses

2.1.2.1. Erholung

Das Plangebiet selbst hat hinsichtlich der Wohnfunktion keine Bedeutung. Die ehemalige Aschedeponie ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Es geht keine Erholungsfunktion von der Deponie aus. Die Planung sieht auch in Zukunft keine Erholungsfunktion vor.

2.1.2.2. Lärmimmissionen

Belastungen durch Lärm sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch besonders relevant. Starke und insbesondere dauerhafte Lärmbelastungen können die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Lärmbelastungen sind die TA-Lärm sowie die DIN 18005 zum Schallschutz im Städtebau heranzuziehen. Hier werden so genannte Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte genannt, welche in verschiedenen Gebieten eingehalten werden sollen.

Lärmbelastungen können vorliegend durch Baulärm verursacht werden. Während der Bau-phase ist mit tätigkeitsbedingtem Baulärm durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten (z.B. Aufstellen von Trägerkonstruktionen) zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Stadtteil Voslapp) ist ca. 100 m vom Plangebiet entfernt. Darüber hinaus befindet sich eine Bahnstrecke sowie ein Schlafdeich zwischen dem Stadtteil und dem Vorhabengebiet. Durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (32. BImSchV (Maschinenlärmschutzverordnung), AW Baulärm, TA Lärm) werden die Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten minimiert.

Nach der Bauphase geht kein Lärm von den betriebenen PV-Anlagen aus. Es ist lediglich mit wenigen Kontroll- und Wartungsfahrten im Jahr zu rechnen. Es ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung durch Lärm auszugehen.

2.1.2.2.1. Gewerbelärm

Auf der Planfläche werden keine Nutzungen vorbereitet die durch Vorbelastungen wie Gewerbe- und Industrie- oder Hafengebiete Beeinträchtigt bzw. eingeschränkt würden. Vorhandene Vorbelastungen sind beispielsweise

- Bebauungsplan Nr. 87A (Gewerbegebiet Niedersachsendamm)
- Bebauungsplan Nr. 94 und 94C (Gewerbegebiet Friesendamm / Flutstraße)
- Bebauungsplan Nr. 96 (Raffinerie Voslapper Groden)
- Bebauungsplan Nr. 191 (Bauens/Memershausen)

- Bebauungsplan Nr. 210 (JadeWeserPort / Containerterminal)
- Bebauungsplan Nr. 211 (Hafengroden)
- Niedersachsenbrücke
- Bebauungsplan Nr. 212 (Rüstersieler Groden Nord / Kraftwerk u. Massenschüttgutlager)
- Bebauungsplan Nr. 213 (Geniusbank / Nördlich Niedersachsendamm)
- Bebauungsplan Nr. 220 (Rüstersieler Groden Süd / Kohlekraftwerk)
- INEOS - Chloratlantik GmbH
- HES Wilhelmshaven GmbH (ehem. Erdölraffinerie WRG)
- Windenergieanlagen im Sengwarder Land

Es wird kein Gewerbelärm von der Photovoltaik-Anlage ausgehen.

2.1.2.2.2. Verkehrslärm

Straßenverkehr

Das Plangebiet ist nicht frei befahrbar. Es gibt eine Straße, die die Deponie umrundet sowie einen befestigten Weg, der um die beiden Plateaus herumführt. Diese Straßen bzw. Wege werden lediglich von den Jagdpächtern des Naturschutzgebiets „Voslapper Groden-Süd“ sowie dem Sicherheitspersonal des Kraftwerks zur Inspektionen genutzt. Die geplante Nutzung der Deponie mit PV-Anlagen setzt Wartungsarbeiten voraus. Es ist allerdings nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Straßenlärm aufgrund des entstehenden Verkehrs durch Wartungsdienste zu rechnen.

Bahnverkehr

Im westlichen Randbereich des Plangebiets verläuft das Industriestammgleis. Es gibt keine Anbindung an die ehemalige Deponie. Damit entstehen durch den vorliegenden Bebauungsplan keine zusätzlichen schienengebundenen Verkehre. Die Auswirkungen des Bahnverkehrslärms außerhalb des Plangebietes sind daher im Rahmen der vorliegenden Umweltpflicht nicht weiter zu betrachten.

Flugverkehr

Es ist keine Nutzung des Plangebietes geplant, die von Fluglärm beeinträchtigt wird. Es ist nicht mit zusätzlichem Fluglärm durch die geplante Nutzung (PV-Anlagen) zu rechnen.

2.1.2.3. Lichtimmissionen

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf die schützenswerten Nutzungen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012) zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsebene, Beeinträchtigungen durch entsprechende Auflagen zu vermeiden. Konkrete Lichtauswirkungen sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren abschließend zu bewerten.

Durch die PV-Module wird Sonnenlicht reflektiert und kann nicht von der natürlichen Oberfläche absorbiert werden. Die Reflexionen können zu Beeinträchtigungen von Tieren und Menschen außerhalb des Plangebietes führen. Insbesondere das nahliegende Umfeld wie das Schutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ oder das Wohngebiet im Stadtteil Voslapp können betroffen sein. Aus diesem Grund wurde die Lichtimmission und insbesondere die Reflexion in Form einer Reflexionsanalyse (SOLARPRAXIS ENGINEERING 2022) und im Zuge der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das Schutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ abgehandelt:

- Nach der Reflexionsanalyse sind keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

- Da das Vogelschutzgebiet östlich des Solarparks liegt und die Reflexionen bei vorliegender Planung Richtung Süden verstrahlen gibt es keinen direkten Bündelungseffekt, der das Schutzgebiet durch stärkeren Lichteinfall beeinträchtigen würde.

Weitere Informationen sind den Gutachten zu entnehmen.

2.1.2.4. Luftschadstoffe

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wird im Wesentlichen eine Sondergebietsfläche für die Errichtung eines Parks mit PV-Anlagen ausgewiesen. Die dort vorgesehenen Nutzungen (Verkehr, SO [PV-Anlagen]) verursachen i. d. R. keine Schadstoff- und / oder Geruchsimmissionen, welche unzulässig im Sinne der TA Luft wären. Die Erarbeitung eines Gutachtens zur Ermittlung und Bewertung der Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen wurde aus diesen Gründen nach Rücksprache mit der unteren Immissionsschutzbehörde zum aktuellen Zeitpunkt als nicht erforderlich erachtet. Dies gilt es in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Eine Belästigung durch Staubflug im Zuge von Erdarbeiten bei trockener Witterung kann durch eine Berieselung gemindert werden.

2.1.2.5. Sonstiges

Mit Erschütterungen durch das Einsetzen von Ramppfählen ist nicht zu rechnen, da nicht in den Deponiekörper eingedrungen werden darf.

Da es sich bei dem Plangebiet um einen alten Deponiekörper handelt, ist dafür Sorge zu tragen, dass in diesen durch die Bauarbeiten nicht eingegriffen wird, um potentiell schädliche Stoffaustragungen und daraus resultierende negative Wirkung für Mensch und Umwelt (z.B. Gesundheitsgefährdung, mit Schadstoffen belastetes Grundwasser, etc.) zu vermeiden

2.1.3. SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

Innerhalb des Plangebietes bzw. des Untersuchungsbereichs sind folgende naturschutzrechtlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft vorhanden:

- Bäume, sofern sie unter die Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven fallen.
- Geschützte Biotop (§ 24 NAGBNatSchG)

Zur Erfassung des Ist-Zustandes wurden im Jahr 2021 Bestandserhebungen von Biotopen, geschützten Pflanzen und Vögeln im Bereich der Aschedeponie durchgeführt. Daten aus dem „Voslapper Groden-Süd“ werden regelmäßig erhoben und liegen daher auf aktuellem Stand vor. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können diese Daten im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes genutzt werden. Die Ergebnisse der Kartierungen sind in dem Gutachten BFBG (2022): „Bestandsaufnahme im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 223 (ehemalige Aschedeponie) und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes“ dargestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse zusammenfassend dargestellt und bewertet.

2.1.3.1. Vögel

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,

- Vogelarten mit speziellen Lebensraumsprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Bestandserhebungen im Plangebiet:

Brutvögel:

Mit Blaukehlchen, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Kranich, Löffler, Rohrdommel und Rohrweihe wurden insgesamt sieben der im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten festgestellt. Für Blaukehlchen und Rohrweihe konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Kranich und Rohrdommel wurden nur als Nahrungsgäste eingestuft. Eisvogel und Löffler wurden ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit festgestellt und wurden daher als Gastvögel eingestuft. Die Flusseeeschwalbe wurde nur überfliegend beobachtet.

Von den im untersuchten Gebiet festgestellten 96 Vogelarten zählen 21 zu den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Vogelarten. Von diesen wurden allerdings lediglich fünf Arten (Blaukehlchen, Kiebitz, Rohrschwirl, Rohrweihe, Schilfrohrsänger) als Brutvögel eingestuft.

„Von den innerhalb des Untersuchungsgebietes sicher (Brutnachweis), mit hoher Wahrscheinlichkeit (Brutverdacht) oder möglicherweise (Brutzeitfeststellung) brütenden 49 Vogelarten werden sieben nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER, et al., 2015) und/oder der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY, et al., 2020) als in Ihrem Bestand gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuft (Bluthänfling, Feldschwirl, Kiebitz, Krickente, Kuckuck, Löffelente, Wasserralle)“ (BFBG 2021). Sieben weitere festgestellt Brutvogelarten (Blässhuhn, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Rohrweihe, Tafelente, Wasserralle, Zwergtaucher) werden auf der landesweiten und/oder bundesweiten Vorwarnliste geführt.



Abbildung 4: Blaukehlchen. Quelle: MUNLV 2016, S. 206.



Abbildung 5: Eisvogel. Quelle: MUNLV 2016, S. 179



Abbildung 6: Flusseeeschwalbe. Quelle: www.wilhelmshaven.de / Foto Maria Röbbelen

Tabelle 1: Planungsrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nach BFBG 2021

Gesamtartenliste Vögel									
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Artkürzel	Status	Brutvogelstatus BN / BV / BZF	RLB NDS 2015	RLB W/M 2015	RLB D 2020	BNat SchG	EU-VRL
Bekassine	<i>Gallinago galinago</i>	Be	GV		1	1	1	§	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Br	B	1 / 5 / 1	V	V	*	§	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Blk	B	0 / 8 / 0	*	*	*	§§	Anh. I
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	B	0 / 1 / 0	3	3	3	§	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Ev	GV		V	V	*	§§	Anh. I
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Fs	B	0 / 7 / 1	3	3	2	§	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Frp	GV		3	3	V	§§	

Gesamtartenliste Vögel									
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Artkürzel	Status	Brutvogelstatus BN / BV / BZF	RLB NDS 2015	RLB W/M 2015	RLB D 2020	BNat SchG	EU-VRL
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Fss	Ü		2	2	2	§§	Anh. I
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Fu	GV		1	1	2	§§	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	B	0 / 8 / 3	V	V	*	§	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	B	0 / 2 / 1	V	V	*	§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	NG		V	V	*	§	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Gbr	Ü		2	2	1	§§	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	NG		*	*	*	§§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ha	NG		V	V	*	§§	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	NG		V	V	*	§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Ki	B	0 / 0 / 1	3	3	2	§§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	NG		*	0	*	§	
Kranich	<i>Grus grus</i>	Kch	NG		*	0	*	§§	Anh. I
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Kr	B	0 / 1 / 5	3	3	3	§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	B	s. BFBG 2022	3	3	3	§	
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	Lö	B	0 / 0 / 1	2	2	3	§	
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Lf	GV		*	*	R	§§	Anh. I
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	NG		*	*	*	§§	
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Mm	GV		R	R	*	§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	NG		V	V	3	§	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Pe	GV		R	R	R	§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	NG		3	3	V	§	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Rod	NG		1	1	3	§§	Anh. I
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Rsc	B	0 / 1 / 0	*	*	*	§§	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Row	B	0 / 1 / 0	V	V	*	§§	Anh. I
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Se	GV		*	-	*	§	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Sr	B	0 / 5 / 2	*	*	*	§§	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Sim	NG		*	*	V	§	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	NG		*	*	*	§§	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Spi	GV		1	1	2	§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	NG		3	3	3	§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Stm	GV		1	1	1	§	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Ta	B	0 / 0 / 1	*	*	V	§	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Tr	GV	0 / 2 / 0	*	*	V	§§	

Gesamtartenliste Vögel									
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Artkürzel	Status	Brutvogelstatus BN / BV / BZF	RLB NDS 2015	RLB W/M 2015	RLB D 2020	BNatSchG	EU-VRL
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	NG		V	V	*	§§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz	NG		V	V	*	§§	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Was	GV		V	V	V	§	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Wwl	GV		*	-	*	§§	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Wr	B	0 / 0 / 2	3	3	V	§	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	W	GV		3	3	2	§	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zt	B	0 / 6 / 0	V	V	*	§	

Status: B Art hat im Untersuchungsgebiet gebrütet, GV Art trat nur als Gastvogel/Durchzügler auf, NG Art trat nur als Nahrungsgast auf, hat wahrscheinlich im Umfeld gebrütet; Ü Überflieger **Brutvogelstatus:** BN Brutnachweis, BV Brutverdacht, BZF Brutzeitfeststellung; **RLB NDS 2015** - Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015: * ungefährdet, R extrem selten, V Vorwarnliste, 3 gefährdet, 2 stark gefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, - keine Einstufung; **RLB W/M 2015:** entspr. für die Region Watten und Marschen; **RLB D 2020** - Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020: * ungefährdet, V Vorwarnliste, R extrem selten, 3 gefährdet, 2 stark gefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, - keine Einstufung; **BNatSchG:** § Besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG; **EU-VRL:** Anh. I Vogelart gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Das Untersuchungsgebiet wird insgesamt als Brutvogellebensraum mit allgemeiner Bedeutung eingestuft. Der Gutachter weist darauf hin, dass die festgestellten Brutvögel hauptsächlich in den strukturreichen Bereichen an bzw. auf dem Gewässer, an der Böschung und dem Fuß der Deponie sowie außerhalb des Gebietes siedeln. Die Plateaus auf den Deponierücken sind weitgehend unbesiedelt (BFBG 2022). Die für den Bau vorgesehenen Flächen eignen sich somit gut für die Bebauung. Darüber hinaus werden vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE 2021) Deponieflächen als naturverträgliche Standorte für Solar-Freiflächen empfohlen.

Gastvögel:

Im Rahmen der Kartierungen wurden zudem 23 Gastvogelarten festgestellt. Blässhuhn, Graugans, Krickente, Reiherente, Schnatterente und Stockente wurden regelmäßig in größerer Zahl festgestellt. In geringen Zahlen traten zudem Graureiher, Löffelente, Schellente und Zwergtaucher auf. „Insgesamt waren die Bestandszahlen klein und mit der Schnatterente erreichte nur eine Art Bestände mit lokaler Bedeutung gemäß KRÜGER et al. (2020).“ (BFBG 2022).

Aufgrund der geringen Bestandszahlen der vorkommenden Arten ist das Untersuchungsgebiet insgesamt von untergeordneter Bedeutung für Gastvögel. Durch die Festsetzung und damit Erhaltung des natürlichen Regenrückhaltebeckens bleibt die wichtigste Struktur für Gastvogelarten erhalten.



Abbildung 7: Krickente. Quelle: MUNLV 2007, S. 110

Bestandserhebungen aus dem Voslapper Groden-Süd:

Die Bestandserhebungen im Voslapper Groden werden regelmäßig aktualisiert. Die jüngsten Aufnahmen sind von PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2017 & 2022 (Voslapper Groden-Süd Erfassung und Bewertung der Brutvögel [2016] – Stand: Februar 2017 & Brutvogelerfassung „Voslapper Groden-Süd“ – Semiautomatische Bestandserfassung 2021 – Stand: Mai 2022). 2016 wurden



Abbildung 8: Rohrdommel. Quelle: NLWKN 2011 / Foto: S. Pfützke

64 Vogelarten festgestellt für die ein Brutnachweis oder -verdacht ermittelt werden konnte. Insgesamt wurden 11 mindestens gefährdete Arten sowie 13 Arten der Vorwarnliste nachgewiesen. Von besonderer Bedeutung waren: Bluthänfling, Drosselrohrsänger, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Knäkente, Kranich, Kuckuck, Rauchschwalbe, Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle und Wiesenpieper. Von diesen sind allerdings nur Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) sowie Wasserralle (*Rallus aquaticus*) die Wertbestimmenden Arten des Natura 2000- Gebietes. Die Rohrdommel konnte an den Gewässern an der Grenze zum Vorhabengebiet nachgewiesen werden. 2021 wurden insgesamt 143 Arten, von denen 55 Arten planungsrelevant sind, nachgewiesen. Für alle wertbestimmenden Arten konnte mindestens ein Revier nachgewiesen werden. Die Rohrdommel wurde nur überfliegend mit einer Brutzeitfestsetzung festgestellt.

Im Rahmen des Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes der geplanten Bebauung bzw. der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 223 „PV-Anlage Voslapper Groden-Süd“ nicht entgegenstehen.



Abbildung 9: Schildrohrsänger. Quelle: MUNLV 2016, S. 197

2.1.3.2. Fledermäuse

Fledermäuse gehören zu den am stärksten bedrohten Tierartengruppen und sind gemäß BArtSchV streng geschützt. Viele der in Niedersachsen heimischen Arten zählen zudem zu den in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten.

Aufgrund vorliegender Kartierungen von BACH (2001) und ARSU (2008) ist das Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Kleinabendsegler und Langohrfledermaus im Plangebiet wahrscheinlich.

Aufgrund der Biotoptypenkartierung kann eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs für diese Artengruppe ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Grünstrukturen im Plangebiet als Flug- und / oder Jagdrouten kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Potentiell relevante Strukturen stellen vor allem die linearen Gehölzbestände im Randbereich des Plangebietes sowie die Gräben dar, welche im Rahmen der vorliegenden Planung erhalten werden. Fledermausquartiere sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Potentiell geeignete



Abbildung 10: Breitflügelfledermaus. Quelle: MUNLV 2016, S. 96

Strukturen für Fledermausquartiere befinden sich im Geltungsbereich nur an den Böschungen der Deponie bzw. am Deponiefuß. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind vor eventuell erforderlichen Rodungsarbeiten die betreffenden Bäume auf Fledermausquartiere durch eine qualifizierte Fachkraft (z.B. Biologe) zu überprüfen.

Außerdem ist eine Beeinträchtigung der Tiere durch die Begrenzung eingesetzter Lichtmittel zu minimieren. Eine Beleuchtung der geplanten Anlage ist nicht notwendig. Die Unzulässigkeit der Anlage wird auch für zukünftige Anlagen übernommen. Lediglich in Notfällen (Brand, o.ä.) ist eine Beleuchtung der Anlage mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln möglich. Dies sind Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- bzw. Blauanteil im Lichtspektrum (> 500 nm), z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich (< 3.000 Kelvin) wie Natriumdampf- Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“). Daneben sind folgende Punkte zu beachten:

- Gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung)
- Größtmöglicher Abstand von angrenzenden Gehölzbeständen

2.1.3.3. Amphibien

„Im Untersuchungsgebiet kommen mindestens drei Amphibienarten vor (Grasfrosch, Erdkröte, Seefrosch). In den wassergefüllten Gräben wurden im Frühjahr vereinzelt Laichballen des Grasfrosches gefunden. Das zwischen den Deponien liegende Stillgewässer wird von einer größeren Population des Seefrosches als Lebensraum bzw. Laichgewässer genutzt. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Erdkröte sowohl in den Gräben als auch in dem Stillgewässer vorkommt und insbesondere die mit Gehölzen und Ruderalfluren bewachsenen Bereiche als Land- und/oder Winterlebensraum nutzt“ (BFBG 2022). Durch den Erhalt des Gewässers, die Abschottung des RRB vom Vorhaben und der Reduzierung des Zeitpunkts der Baufeldfreimachung ist nicht mit Beeinträchtigungen von Amphibien zu rechnen. Da es sich zudem bei den in Wilhelmshaven vorkommenden Amphibienarten nicht um streng geschützte Arten handelt, ist im vorliegenden Fall keine weitere artenschutzrechtliche



Betrachtung erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG sind „nur“ national geschützte Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Abbildung 11: Erdkröte. FELDHERPETOLOGIE 2022 / Foto Andreas Nöllert

2.1.3.4. Pflanzen/Biotoptypen/Wald i. S. d. NWaldLG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 223 wurden insgesamt drei Pflanzenarten gefunden die gefährdet sind, sowie drei weitere Arten, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt werden. Nur das breitblättrige Knabenkraut ist sowohl gefährdet als auch geschützt. Die Gesamtartenliste der gefährdeten und geschützten Pflanzenarten ist Tabelle 2 zu entnehmen. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 4 BNatSchG auszuschließen sind die Bereiche in denen das breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) sowie das Bunte Vergissmeinecht (*Myosotis discolor*) wächst während der Bauphase mit einer ortsfesten Barriere von dem Vorhaben abzuschotten, so dass keine Arbeiten oder sonstige Beeinträchtigungen in diesem Bereich stattfinden können. Da das knotige



Abbildung 12: Das Breitblättrige Knabenkraut (Foto: Wolfgang Willner. Quelle: BUND 2022)

Mastkraut (*Sagina nodosa*) im Baufeld liegt ist mit einer Beeinträchtigung der Art auszugehen. Nach den Bauarbeiten können sich die Pflanzen allerdings wieder erholen, so dass nicht mit einer Vernichtung des Bestands zu rechnen ist. Die notwendige Genehmigung für die temporäre Beeinträchtigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Darüber hinaus wurden insgesamt 38 Bäume aufgenommen, die unter die Bestimmungen der städtischen Baumschutzsatzung Wilhelmshavens fallen. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung, der DIN 18920 sowie der RAS-LP4 sind zum Schutz der Bäume einzuhalten.

Tabelle 2: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet. Quelle: BFBG 2021; eigene Darstellung

Gesamtartenliste gefährdeter und geschützter Pflanzen (GARVE 2004)					
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL Küste	RL NDS	BNat SchG	Fundort (vgl. Abb2)
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	2	2	§	In der Umgebung des Hochspannungsmastes auf Höhe des Feuchtgebietes wurden in dem westlich des Schotterweges liegenden Saum zwei blühende Exemplare gefunden.
Buntes Vergissmeinnicht	<i>Myosotis discolor</i>	3	V		In der halbruderalen Staudenflur im Bereich des Deponiezaunes auf Höhe der von Osten auf das südliche Plateau führenden Auffahrt wurden zahlreiche blühende Exemplare gefunden.
Knotiges Mastkraut	<i>Sagina nodosa</i>	3	3		Auf der nördlich gelegenen Deponie wurden auf dem mit Schotter befestigten Weg im Süden und den daran angrenzenden Grünlandflächen zahlreiche blühende Exemplare gefunden.
<p>RL NDS - Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 2004: * ungefährdet, R extrem selten, V Vorwarnliste, 3 gefährdet, 2 stark gefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, - keine Einstufung; RL Küste: entspr. für die Küstenregion; BNatSchG: § Besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.</p>					



Abbildung 13: Standorte gefährdeter Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 223; Eigene Darstellung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden insgesamt 15 Biotoptypen festgestellt (BFBG 2022). Von diesen sind das Regenrückhaltebecken (Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer; SEZ), die gewässersäumenden Schilf-Landröhricht-Flächen (NRS) sowie die mesophilen Grünlandflächen auf den Plateaus (GMA, GMS) und das sonstige magere Nassgrünland (GNW) östlich des Regenrückhaltebeckens gesetzlich geschützt.

Die Plateaus werden zur Errichtung der Photovoltaik-Anlagen benötigt, so dass eine Änderung der Artzusammensetzung und damit eine Zerstörung des mesophilen Grünlands in diesem Bereich zu erwarten ist. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBatSchG ist die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von mesophilem Grünland verboten. Ist nach § 30 Abs. 4 aufgrund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen mit Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu rechnen, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes kann eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden. Diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

Es ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Pflanzen, Biotopen oder Wald i. S. d. Waldrechts innerhalb des Schutzgebietes Voslapper Groden-Süd durch das Vorhaben zu rechnen.

2.1.3.5. Sonstige Fauna (Säugetiere, Insekten, Fische etc.)

Im Voslapper Groden-Süd ist ein Vorkommen von Wildschweinen bekannt. Bei einem Bestandsmonitoring wurden 2019 drei adulte Bachen, ein Keiler sowie ca. 18 Frischlinge festgestellt. Einige Sauen sind gescheckt, so dass man schließen muss, dass Hausweine eingekreuzt wurden. Durch größere Löcher im Zaun sind bereits Schäden durch Wildschweine an der Deponie entstanden. Zudem gefährden die Wildschweine die wertbestimmenden Arten des Natura 2000-Gebietes in dem das Gebiet umgegraben und somit die Brut und Rückzugsmöglichkeiten der Tiere zerstört werden (ITAW 2020). Ein permanentes Vorkommen der Wildschweine im Plangebiet ist nach der Erneuerung der Zaunanlage auszuschließen.

Innerhalb des Plangebiets liegen derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer gefährdeter oder geschützter Arten vor. Es sind keine weiteren Artengruppen von der vorliegenden Planung betroffen, welche in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Innerhalb des Voslapper Groden-Süd kommen zahlreiche weitere gefährdete und oder geschützte Arten vor, die allerdings eine Bindung an das Schutzgebiet haben und keinen geeigneten Lebensraum im Plangebiet finden, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten durch die Umsetzung der vorliegenden Planung betroffen sind.

2.1.4. SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde, die biologische Vielfalt (oder kurz: Biodiversität), ist die Variabilität lebender Organismen und der ökologischen Komplexe zu denen sie gehören. Sie umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Entsprechend der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Das Plangebiet ist Teil der Landschaftseinheit „Künstliche Auftragsflächen auf küstennahen Standorten“, in welcher Industrie-, Gewerbe- und Hafengebiete überwiegen (vgl. LRP 2018, S. 85). Nur vereinzelt sind erlebbare kulturhistorische Landschaftsbildelemente wie einzelne Wurten oder historische Deiche wahrnehmbar. Der Anteil natürlich wirkender Freiflächen und Elemente variiert zwischen den einzelnen Flächen stark. Im Untersuchungsgebiet finden sich allerdings kaum naturnahe Flächen.

Das naturnahe Regenrückhaltebecken stellt allerdings einen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar, welche teilweise gefährdet und / oder streng geschützt sind. Zudem befinden sich geschützte Bäume innerhalb des Plangebietes. Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf diese Arten und Biotope wurden bereits in Kapitel 2.1.3 beschrieben und bewertet. Unter 2.3 werden aufgrund der vorliegenden Planung erforderliche Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen benannt. Bei Realisierung dieser Maßnahmen wird insgesamt die Vielfalt an Arten sowie Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt keine erheblich negativen Auswirkungen zu besorgen sind.

2.1.5. SCHUTZGUT FLÄCHE

Die Fläche nimmt eine vielfältige Funktion im Ökosystem ein, da sie alle weiteren Schutzgüter beinhaltet. Dementsprechend hohe Bedeutung hat die Fläche für den Menschen und seine

Umwelt. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Dies ist im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen

Durch die Planung werden ca. 18 ha unbebauter Deponiefläche durch aufgeständerte PV-Module sowie wenige Transformatorenstationen überplant. Die Fläche weist nur eine geringe Erdschicht mit Rasen auf. Darunter befindet sich die Abdichtung der Deponie sowie die abgeladene Flugasche. Aufgrund der Vorprägung der Deponie ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche auszugehen. Darüber hinaus werden vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE 2021) Deponieflächen als naturverträgliche Standorte für Solar-Freiflächen empfohlen. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird die verlorene Fläche mit kompensiert.

2.1.6. SCHUTZGUT BODEN

Die Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 223 sind anthropogenen Ursprungs und befinden sich auf ehemals Außendeichs gelegenen Wattflächen. Sie sind Bestandteil des Voslapper Grodens und wurden durch Aufspülung künstlich erzeugt. Auf dem aufgespülten Plangebiet wurde zudem eine Deponie zur Ablagerung der im nahegelegenen Steinkohlekraftwerk anfallenden Kraftwerksasche angelegt und betrieben. Die Deponienutzung wurde eingestellt. 2015 wurde die Deponie mittels einer Kombinationsdichtung aus Bentonitmatte und Kunststoffdichtungsbahn mit überlagerter Dränmatte und Rekultivierungsschicht abgedichtet und rekultiviert (ENERGISTO 2020). Gemäß dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ sind die drei Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ und „Archivfunktion“ zu betrachten:

2.1.6.1. Bodenfunktion Lebensraum für Pflanzen

„Die Deponieoberfläche wurde im Rahmen von landschaftspflegerischen Maßnahmen und Erosionsschutzmaßnahmen großflächig mit Rasensaat (Landschaftsrasen) begrünt und befindet sich aktuell in der Nachsorgephase“ (ENERGISTO 2020). Die Bestandsaufnahme ergab, dass die Plateaus, die für die Bebauung vorgesehen wurden, als mesophiles Grünland anzusprechen sind. Bei den Bauarbeiten wird es zur Beeinträchtigung der Vegetation und der dünnen Bodenaufgabe auf der Dichtungsschicht kommen. Nach den Bauarbeiten kann sich der Boden sowie die Pflanzendecke allerdings wieder erholen, so dass der weiterhin Boden als Lebensraum für Pflanzen zur Verfügung steht. Zwar beschatten die PV-Module den Boden, doch zu einer Versiegelung kommt es nur in einem sehr kleinen Bereich bei den Ständern der Module. Zudem kommt es zu kleinflächigen Versiegelungen im Bereich weniger Transformatorenhäuschen die errichtet werden müssen.

2.1.6.2. Bodenfunktion für den Wasserhaushalt

Aufgrund der eingebauten Dränmatte hat der Boden bzw. die Deponieasche keine Funktion für den Wasserhaushalt.

2.1.6.3. Archivfunktion des Bodens

Da es sich bei dem Boden um eine abgedichtete Deponie auf einer künstlich hergestellten Fläche handelt hat der Boden keine besondere Archivfunktion.

2.1.6.4. Zusammenfassung

Insgesamt hat der Boden im Plangebiet aufgrund seiner künstlichen Herrichtung sowie die Deponienutzung und die Abdichtung der Deponie eine sehr geringe Bedeutung. Aufgrund der Vorprägung der Deponie ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auszugehen.

2.1.7. SCHUTZGUT WASSER

Wasserschutzgebiete sowie Anlagen für die Trinkwassergewinnung sind weder im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum noch in der näheren Umgebung vorhanden. Besonders wertvolle Bereiche für das Schutzgut Wasser sind somit von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf vorhandene Oberflächengewässer sowie auf das Grundwasser beschrieben und bewertet.

2.1.7.1. Oberflächengewässer

Zwischen den beiden Plateaus der ehemaligen Deponie befindet sich ein ca. 3,5 ha großes und dauerhaft wasserführendes Regenrückhaltebecken das aufgrund von Sukzessionsprozessen eine naturnahe Struktur inkl. naturnahem Ufer aufweist. Darüber hinaus befinden sich am Deponiefuß Entwässerungsgräben. Die Gräben werden über eine Entwässerungsstelle nördlich der Deponie in einen Vorfluter entwässert. Dieser verläuft wiederum weiter Richtung Norden. Die genannten Gewässer bleiben im Zuge der Planung erhalten.

2.1.7.2. Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse werden durch die unmittelbare Nachbarschaft zum Wattenmeer bestimmt. Im Einwirkungsbereich verläuft die Fließrichtung des Grundwassers nicht zur Küste hin, sondern das salzhaltige Meerwasser dringt landeinwärts in die Grundwasserleiter ein. Der Grundwasserstand folgt hier abgeschwächt und mit zeitlicher Verzögerung den Tidewasserständen. Der Flurabstand des oberflächennahen Grundwasserspiegels wird wesentlich durch die Niederschläge bestimmt, er liegt während des ganzen Jahres nur wenige Zentimeter bis Dezimeter unter Geländeoberkante (ohne Deponieauflage), teilweise, in tiefliegenden Bereichen, auch über GOK.

Eine Tiefenversickerung von Niederschlägen und Grundwasserneubildung aus Süßwasser in den tieferen Schichten des Untergrundes erfolgt in diesem Bereich aufgrund der Dränmatte nicht. Das Grundwasser ist allerdings infolge der Intrusion durch das Meerwasser versalzen und für eine Trinkwassergewinnung nicht geeignet. Im Einwirkungsbereich sind keine Anlagen für die Trinkwassergewinnung oder Wasserschutzgebiete vorhanden. Die Grundwasservorkommen im Untersuchungsraum haben damit für die Wassergewinnung eine sehr geringe Bedeutung.

Insgesamt wird durch die vorliegende Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser erwartet.

2.1.8. SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

Bei der Bearbeitung des Schutzgutes Luft und Klima wird unterschieden in einem klimatischen und einem lufthygienischen Aspekt. Der klimatische Aspekt umfasst im Wesentlichen das Wechselspiel aus Sonneneinstrahlung, Temperatur, Wind, Niederschlag und Luftfeuchtigkeit. Der lufthygienische Aspekt umfasst die Luftqualität und ihre Belastung mit luftfremden Stoffen.

2.1.8.1. Klimatischer Aspekt

Das Plangebiet gehört zum Nordseeküstenbereich, dessen maritime Klimateigenschaften durch kühle Sommer und milde Winter, Regenreichtum, große Luftfeuchtigkeit und lange Bewölkungsdauer sowie anhaltende und starke Bewindung gekennzeichnet sind. Die im Jahresmittel häufigste Windrichtung ist Süd-West, gefolgt von Ostwindlagen als zweithäufigster Windrichtung. Großklimatisch werden keine planungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgutklima in Bezug auf den Stadtraum Wilhelmshaven erwartet.

Hinsichtlich der mikroklimatischen Verhältnisse mit lokal begrenztem Entstehungsbereich kühler Frischluft ist jedoch mit Auswirkungen zu rechnen. Untersuchungen zeigten, dass durch den Überdeckungseffekt mit den PV-Anlagen die Temperatur unter den Modulreihen am Tage deutlich unter und in der Nacht einige Grad über den Umgebungstemperaturen liegen. Auf den Flächen von PV-Freiflächenanlage erfolgt nie die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge (ARGE Monitoring PV Anlagen 2007, S. 31). Im Rahmen der Planung werden jedoch aufgrund der Vorprägung keine Bereiche überbaut bzw. überdeckt die eine hohe Bedeutung für das Klima bzw. eine klimatische Ausgleichsfunktion hätten. Anlagebedingt kommt es durch das Aufheizen der Module zur Wärmeabgabe an die Umgebung. Durch die energetisch nicht gewünschte Aufheizung der Module kann es insbesondere an heißen Sommertagen zur Bildung von „Wärmeinseln“ kommen. Über den Modulen kann ein trocken-warmes Luftpaket entstehen. Durch diese mikroklimatischen Veränderungen sind großräumig klimarelevante Auswirkungen jedoch nicht zu erwarten (ARGE Monitoring PV Anlagen 2007, S. 31).

Insgesamt sind mit der Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden. Großräumig betrachtet dient das Vorhaben aufgrund der Nutzung der Sonnenenergie einer klimafreundlichen Energieerzeugung und leistet dadurch einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz, was durch die Bundesregierung im Zuge der Energiewende gefordert wird.

2.1.8.2. Lufthygienischer Aspekt

Belastungen des Schutzgutes Luft können auch aufgrund eines vermehrten Ausstoßes von Luftschadstoffen entstehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine Nutzungen vorbereitet, von welchen eine Beeinträchtigung der Luft durch Schadstoffe oder Gerüche zu erwarten ist.

2.1.9. SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Das Landschaftsbild wird sowohl durch natürliche als auch durch anthropogene Einflüsse wesentlich geprägt. Es spiegelt den jeweiligen Charakter eines Landschaftsraumes wider. Zum Schutzgut Mensch bestehen enge Wechselbeziehungen, da das Landschaftsbild vom Betrachter vor allem optisch wahrgenommen wird.

Laut Landschaftsrahmenplan (2018) ist das Landschaftsbild im Voslapper Groden –Süd inkl. ehemaliger Deponie von sehr hoher Bedeutung, da es sich um einen naturnahen und vielfältigen Sonderstandort handelt. Die ehemalige Aschedeponie ragt allerdings als hohes Bauwerk über die umliegende Umgebung hinaus, so dass sie als Deponie wahrnehmbar ist und das Landschaftsbild (insbesondere das Naturschutzgebiet Voslapper Groden-Süd) beeinträchtigt. Aufgrund der Begrünung sowie des naturnah wirkenden Regenrückhaltebeckens wird die Wirkung der Deponie als anthropogen überformtes Strukturelement geschwächt.

Durch die vorliegende Planung wird ein Teil des Landschaftsbildes beibehalten, da die Böschungen der Deponie nicht für die PV-Module geeignet sind. Lediglich die zwei Plateaus sind für die Errichtung der PV-Module geeignet, so dass die ersten Modulreihen der Anlage das Landschaftsbild verändern können. Es werden allerdings nur die ersten Reihen wahrnehmbar sein, da die Anlage ausschließlich von Standorten betrachtet werden kann, die unterhalb der Anlage liegen. Durch die erhöhte Position auf der die PV-Module montiert werden ist die Abschirmung durch eine Sichtverschattung, beispielsweise in Form einer Anpflanzung nicht möglich. Eine Sichtverschattung würde darüber hinaus auch zur Beschattung der PV-Module und damit zu Effizienzeinbußen führen.

Eine optische Barriere existiert in Form eines Schlafdeichs (s. Abbildung 14). Er trennt das Wohngebiet Voslapp von einer Bahntrasse sowie der Deponie. Vom Schlafdeich und anderen erhöhten Standorten ist die ehemalige Deponie und in Zukunft die PV-Anlage allerdings wahrnehmbar.

Besondere Auffälligkeiten der Anlage können kurzfristig bei tief stehender Sonne durch Reflexion entstehen. Insbesondere die Bewohner des Stadtteils Voslapp in von der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Planung betroffen. Das Thema Reflexion wurde bereits in Kapitel 2.1.2.3 abgehandelt und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Von Süden, Osten und Norden ist die ehemalige Deponie aufgrund der vorhandenen Vegetation kaum sichtbar. Die Vegetation wird zum Erhalt festgesetzt.



Abbildung 14: Tiarksstraße. Blick auf den Schlafdeich. Dahinter befindet sich die ehemalige Deponie. Quelle: Eigene Aufnahme.

2.1.10. SCHUTZGUT KULTUR UND SACHGÜTER

Es befinden sich keine bekannten Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes. Das nächste Bodendenkmal ist der alte Voslapper Seedeich. Das Denkmal ist nicht von der Planung betroffen.

2.1.11. WECHSELWIRKUNGEN/ZUSAMMENFASSUNG

2.1.11.1. Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um üblich anzusehende Wechselbeziehungen, die z.B. zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Schutzgut Landschaft in Form der Erholungseignung bestehen. Darüber hinaus gehende Wechselbeziehungen sind nicht bekannt.

2.1.11.2. Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirken anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-Kommission 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte daher auch die Wirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden. Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 sowie 225 zwei Pläne vor, die zu kumulativen Wirkungen führen könnten. Mit Bebauungsplan Nr. 222 soll anstelle eines Kohlekraftwerkes die Nutzung der Flächen für erneuerbare Energien und sonstiges Gewerbe vorbereitet werden. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 225 wird eine Fläche für die Energiegewinnung im Rahmen der Errichtung eines Flüssiggasterminals außerhalb des Deichs vorbereitet. Der Geltungsbereich beider Bebauungspläne liegt ca. 2 km von dem vorliegenden Plangebiet entfernt (B-Plan 222: ca. 2.500 m; B-Plan 225: ca. 1.800 m). Aufgrund der räumlichen Distanz ist nicht von einer kumulativen Wirkung mit der vorliegenden Planung auszugehen.

Derzeit liegen demnach keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

2.1.11.3. Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftserleben • Luftschadstoffimmissionen • Lärmimmissionen • Lichtimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erheblich • nicht erheblich • nicht erheblich • nicht erheblich
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust durch Versiegelung • Änderung der Artzusammensetzung durch Beschattung • Verlust geschützter Pflanzen und Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erheblich - V/M-Maßnahmen notwendig - V/M-Maßnahmen notwendig
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Betroffenheit von Fledermausquartieren oder Vogelnestern bei Rodungsarbeiten • Beeinträchtigung von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Nahrungsangebot für Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> - V/M-Maßnahmen notwendig • nicht erheblich
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	/
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Fläche durch Versiegelung 	• nicht erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	/
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	/
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Mikroklimas • Verbesserung des Klimas durch die Förderung erneuerbarer Energien. 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erheblich + positiv
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes und der Erlebbarkeit • Auswirkungen auf die Erholungsfunktion durch Sichtbeziehung zum Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erheblich • nicht erheblich
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	/
Kumulierende Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	/

Mit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist aufgrund der Vorprägung des Plangebietes bei der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan Nr. 223 nicht zu rechnen sofern die Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich umgesetzt werden.

2.2. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird auf dem ehemaligen Aschedeponiestandort eine PV-Anlage entstehen. Die Fläche wird somit wieder einer Nutzung zugeführt. Durch diese Standortwahl wird die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen in der freien Natur und Landschaft vermieden. Vorhandene Grünstrukturen werden erhalten und können ihre Biotop- und Biotopvernetzungsfunktion weiterhin erfüllen. Die Fläche ist infrastrukturell ausreichend erschlossen. Erschließungsbedingte Eingriffe sind daher minimal. Durch die extensive Nutzung der Freifläche unter den Modulen steht diese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen weiter zur Verfügung. Eine Nutzung der Wiesen auf den Plateaus als Weide für Schafe ist weiterhin möglich. Insgesamt soll eine Fläche entwickelt werden, die dem Nachhaltigkeitsgedanken entspricht: Sparsamer Umgang mit Boden durch die Wiedernutzbarmachung von belasteten Flächen, umweltfreundliche Energieerzeugung mit der Kombination von ökologischen Aspekten, wie dem Erhalt von Grünbestand und der extensiven Flächenbewirtschaftung.

2.2.1. ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiterhin als artenarme Rasenfläche verbleiben die gelegentlich von Schafen beweidet wird. Aufgrund der Deponierung müsste das Plangebiet weiter in einer Nutzung bleiben, damit sich durch Sukzession keine größere und tieferwurzelnde Vegetation ausbildet, die zur Beschädigung der Schutzschicht führen würde. Abgesehen von einer kostenintensiven Entsorgung des deponierten Materials für eine Sanierung des Standorts bestehen kaum Möglichkeiten die Fläche auf eine andere Weise zu nutzen.

2.3. VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden (§13 BNatSchG). Erst wenn eine Vermeidung nicht möglich ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Hierzu werden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 223 getroffen. Im Folgenden werden zunächst die Vermeidungs- sowie Minimierungsmaßnahmen beschrieben. Anschließend wird auf die darüber hinaus erforderlichen Kompensationsmaßnahmen eingegangen.

2.3.1. VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Grundsätzlich ist die Nutzung des anthropogen überprägten Deponiekörpers für die erforderlichen Baumaßnahmen vor dem Hintergrund einer größtmöglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen als positiv zu bewerten. Die unter Kapitel 0 beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes dienen gleichzeitig der Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen der vorliegenden Planung. So bleiben Lebensräume für Flora und Fauna erhalten und die vorhandenen Oberflächengewässer werden gesichert. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Maßnahmen	Textl. Festsetzungen (F) / Hinweise (H)
<p>Bestandssicherung und -entwicklung</p> <p>Extensives Grünland: Die Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen neben und unterhalb der Modultische sind als extensives Grünland anzulegen und dauerhaft zu pflegen bzw. zu beweiden und wieder mesophiles Grünland herzustellen. Stellt sich der Zustand nach den Bauarbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren selbstständig ein, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für eine entsprechende Entwicklung zu sorgen (z.B. durch Ausbringen von Regiosaat, Mahd 2-3 x im Jahr). Ein entsprechendes Monitoring der Flächen ist zu integrieren.</p> <p>Gewässer: Das Regenrückhaltebecken sowie die Gräben sind zu erhalten. Darüber hinaus ist das Regenrückhaltebecken der natürlichen Sukzession zu überlassen. Nicht naturnahe Ausbaumaßnahmen sind unzulässig. Technisch notwendige und wasserwirtschaftlich unvermeidbare Unterhaltungsarbeiten sollten abschnittsweise und unter Beachtung naturschutz- und artenverträglichen Maßstäbe weiterhin zulässig bleiben.</p> <p>Gehölzbestände: Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der vorhandene Gehölzaufwuchs auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zu erhalten. • Für die Erreichbarkeit der Modulflächen sind pro Sonderbaufläche jeweils bis zu zwei Zu- und Abfahrten bis zu einer Breite von jeweils maximal 6 m innerhalb der Flächen mit den Pflanzbindungen zulässig. • Innerhalb der Flächen mit den Pflanzbindungen sind technische Nebenanlagen sowohl für den Betrieb Photovoltaikanlagen als auch für die Deponieunterhaltung und -sicherung zulässig. • Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Erdmieten und Materiallager sind auf den Bauflächen nicht zulässig. 	<p>§ 4 & § 5</p>
<p>Artenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Bauzeitenregelung:</u> Baufeldvorbereitung und Durchführung emissionsintensiver Bauarbeiten sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten zulässig. Alle Arbeiten sind auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu beschränken. 2. <u>Habitatstrukturen:</u> Vor der Entfernung von Vegetation oder der Fällung / dem Rückschnitt von Bäumen ist durch kundiges Fachpersonal zu prüfen ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Eingriff stattfinden könnten um Verbotstatbestände zu vermeiden. Sollten Habitatstrukturen nachgewiesen werden sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde der Stadt Wilhelmshaven Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu ergreifen. 	<p>H 1</p>

<p>3. <u>Gewässerschutz</u>: Das Regenrückhaltebecken inkl. Böschung und Gehölzsaum ist als besonders hochwertiger Bereich für Vögel und Amphibien von jeglicher nicht genehmigter Nutzung freizuhalten. Die Errichtung eines blickdichten (bis mindestens in 1 m Höhe) Bauzaunes muss den durchgehenden Schutz des Gewässers während der Bauphase sicherstellen.</p> <p>4. <u>Schutz des Breitblättrigen Knabenkraut</u>: Im Bereich des Hochspannungsmastes westlich des Regenrückhaltebeckens ist das breitblättrige Knabenkraut durch einen ortsfesten Zaun von jeglichen Beeinträchtigungen freizuhalten.</p> <p>5. <u>Beleuchtung</u>: Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig. Ausnahmsweise ist eine Notbeleuchtung in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde (LAI 2012) und der Unteren Naturschutzbehörde (Insektenfreundliche Beleuchtung) zulässig.</p>	
<p>Freiflächen- & Vegetationsschutz</p> <p>1. <u>Baumschutzsatzung</u>: Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven sind zu beachten und einzuhalten. Sofern ein geschützter Baum einschließlich seines Wurzelraums (Kronentraufe / -durchmesser zzgl. 1,50 m) entfernt, geschädigt, in seinem typischen Aufbau verändert oder auf andere Weise beeinträchtigt werden muss, um das Bauvorhaben umzusetzen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven zu stellen.</p> <p>2. <u>Vegetationserhalt</u>: Es sind die Maßnahmen der DIN 18920 sowie der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege 4) zum Schutz von Bäumen, Pflanzen, Vegetationsbeständen und Tieren auf Baustellen / bei Baumaßnahmen umzusetzen. Sofern im Zuge der Bautätigkeit Schnittmaßnahmen an Gehölzen notwendig werden ist die ZTV Baumpflege (Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) zu beachten.</p> <p>3. <u>Pestizid- und Düngemittel-Einsatz</u>: Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist nicht zulässig.</p>	<p>H 2</p>

Schutzgut Boden	
Maßnahmen	Textl. Festsetzungen (F) / Hinweise (H)
<p>Altlasten</p> <p>Eingriffe in den Deponiekörper dürfen nur nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven erfolgen, da der Deponiekörper mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.</p> <p>Es ist zu beachten, dass bei erhöhten Bodenschadstoffgehalten – auch ohne Vorliegen altlastenrelevanter Gehalte – abfallrechtlich eine eingeschränkte Verwertungsmöglichkeit bzw. die Erforderlichkeit einer fachgerechten Entsorgung vorliegen kann. Dies ist im Rahmen einer baubegleitenden abfallrechtlichen Untersuchung zu überprüfen.</p>	<p>H 3</p>

<p>Bodenschutz Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG); es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 BBodSchV sind zu beachten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Bei Bodenarbeiten sind die DIN Normen 18915:2018-06 und 19731:1998-05 zu beachten.</p>	<p>H 4</p>
<p>Kampfmittel Es wird vor Baubeginn die Durchführung von Kampfmittelsuchmaßnahmen nach den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit empfohlen. Bei Funden von Kampfmitteln und kampfmittelverdächtigen Gegenständen sind alle Arbeiten im betreffenden Bereich umgehend einzustellen und es ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN (Tel.: 0511 30245-500) zu benachrichtigen.</p>	<p>H 5</p>

<p style="text-align: center;">Schutzgut Mensch / Immissionsschutz</p>	
<p style="text-align: center;">Maßnahmen</p>	<p style="text-align: center;">Textl. Festsetzungen (F) / Hinweise (H)</p>
<p>Immissionsschutz: Zur Vermeidung negativer Auswirkungen durch Immissionen verschiedener Quellen auf schützenswerte Nutzungen sind insbesondere die Bestimmung der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sowie die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsebene Beeinträchtigungen durch entsprechende Auflagen zu vermeiden. Konkrete Auswirkungen sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren abschließend zu bewerten.</p>	<p>H 6</p>

Pflanzliste:

<p style="text-align: center;">Bäume</p>			<p style="text-align: center;">Sträucher</p>		
<i>Acer campestre</i> ☼	m	Feld-Ahorn	<i>Corylus avellana</i>	n	Hasel
<i>Acer platanoides</i>	g	Spitz-Ahorn	<i>Crataegus laevigata</i>	n	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	g	Berg-Ahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	n	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Alnus glutinosa</i>	m	Schwarz-Erle	<i>Euonymus europaeus</i>	n	Pfaffenhütchen
<i>Betula pendula</i>	m	Sand-Birke	<i>Frangula alnus</i>	n	Faulbaum
<i>Betula pubescens</i>	m	Moor-Birke	<i>Prunus spinosa</i>	n	Schlehe
<i>Carpinus betulus</i> ☼	m	Hainbuche	<i>Ribes rubrum</i>	k	Rote Johannesbeere

<i>Fraxinus excelsior</i> ☼	g	Esche	<i>Rosa canina</i>	k	Hecken-Rose
<i>Malus sylvestris</i>	m	Wild-Apfel	<i>Rosa corymbifera</i>	k	Busch-Rose
<i>Populus alba</i>	g	Silber-Pappel	<i>Rosa rubiginosa</i>	k	Wein-Rose
<i>Populus nigra</i>	g	Schwarz-Pappel	<i>Salix aurita</i>	n	Ohrweide
<i>Populus tremula</i>	g	Zitter-Pappel	<i>Salix caprea</i>	n	Salweide
<i>Prunus avium</i>	m	Vogel-Kirsche	<i>Salix cinerea</i>	n	Grauweide
<i>Pyrus pyraister</i>	m	Wild-Birne	<i>Salix fragilis</i>	n	Bruchweide
<i>Quercus robur</i> ☼	g	Stiel-Eiche	<i>Salix pentandra</i>	n	Lorbeerweide
<i>Salix alba</i>	g	Silber-Weide	<i>Salix purpurea</i>	n	Purpurweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	m	Eberesche	<i>Salix triandra</i>	n	Mandelweide
<i>Ulmus glabra</i>	g	Berg-Ulme	<i>Salix viminalis</i>	n	Korbweide
<i>Ulmus laevis</i>	g	Flatter-Ulme	<i>Sambucus nigra</i>	n	Schwarzer Holunder
<i>Ulmus minor</i>	g	Feld-Ulme	<i>Viburnum opulus</i>	n	Schneeball
Obstbäume (Hochstämme); alte lokale Sorten					

Abkürzungen: g = großkronige/hochwüchsige Bäume; m = mittel-bzw. kleinkronige/kleinwüchsige Bäume; n = mittel- bis großwüchsige Sträucher; k = kleinwüchsige Sträucher
Bäume mit ☼-Markierung gelten gem. der deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (2020) als geeignete Straßenbäume und eignen sich damit für die Pflanzung in der Stadt besonders gut.

2.3.2. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN/GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN

Gem. dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Im Folgenden wird eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen, welche den verbleibenden Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes ermittelt.

2.3.2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung

Der §18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind nach §18 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. §1a BauGB regelt das Verhältnis von Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Bauleitplanung im Hinblick auf die Abwägung. Dabei ist nach §1a Abs. 3 die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§14 BNatSchG) zu berücksichtigen. Dieses wird durch §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB modifiziert, wonach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, wenn die Eingriffe bereits von der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird ausschließlich die Bebauung der beiden Plateaus auf der Deponie mit PV-Anlagen vorbereitet. Aufgrund festgesetzter Mindesthöhen kann die Vegetation unterhalb der PV-Module weiterhin wachsen.

Allerdings wird hiermit ein relativ großer Bestand mesophilen Grünlands überdeckt und teilweise vernichtet. Durch die Planung wird eine Überdeckung von 40 % der überbaubaren Fläche mit PV-Anlagen ermöglicht, so dass der Fortbestand des mesophilen Grünlands möglich ist. Lediglich 10 % der überbaubaren Fläche stehen allerdings maximal zur Versiegelung (Nebenanlagen und Aufständigung der PV-Module) zur Verfügung. Da durch bestehende Infrastruktur keine weiteren Straßen, Wege, etc. errichtet werden müssen, ist also lediglich auf ca. 10% der überbaubaren Fläche ein Eingriff möglich.

Der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) zugrunde gelegt. Entsprechend dem Biotopwertverfahren werden die aktuell vorhandenen Flächenwerte (Ausgangs-Flächenwert) den Flächenwerten entsprechend dem Planungsziel (Planungs-Flächenwert) gegenübergestellt und der verbleibende Kompensationsumfang hier nach ermittelt (vgl. Tabelle 4: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. WF=Wertfaktor; WE=WerteinheitTabelle 4).

Tabelle 4: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. WF=Wertfaktor; WE=Werteinheit

Nutzungs- / Biototyp		m ²	WF	WE
Ausgangsfläche	Nordplateau Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	68.562	3	205.686
	Südplateau Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	111.087	3	333.261
Werteinheiten (Ausgangsfläche)		179.649	-	538.947

Nutzungs- / Biototyp		m ²	WF	WE
Planungsfläche	Nordplateau (GRZ 0,1) Sonstige Weidefläche (GW) mit PV-Anlagen	6.856	2	13.712
	Nordplateau (GRZ 0,1) Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	61.706	3	185.118
	Südplateau (GRZ 0,1) Sonstige Weidefläche (GW) mit PV-Anlagen	11.109	2	22.218
	Südplateau Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	99.978	3	299.934
Werteinheiten (Planungsfläche)		179.649	-	520.982

Gesamtbilanzierung Bebauungsplan Nr. 223	
Werteinheiten (Ausgangsfläche)	538.947
- Werteinheiten (Planungsfläche)	520.982
Wertverlust (Gesamt)	17.965

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplans wird durch die vorliegende Planung gemäß der vorangegangenen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ein Wertverlust von **17.965 Werteinheiten** verursacht.

Darüber hinaus sind gem. der städtischen Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen für die Entfernung von gem. Baumschutzsatzung geschützten Bäumen erforderlich. Vor deren Entfernung ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der städtischen Baumschutzsatzung beim Amt für Umweltschutz und Bauordnung zu stellen.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Das Kompensationsflächendefizit von 17.965 Werteinheiten wird auf externen Kompensationsflächen im Bereich des städtischen Kompensationsflächenareals „Ollacker See“ in einer Größe von insgesamt 17.965 m² planungsrechtlich gesichert (vgl. Tabelle 5). Die entsprechenden Flächen werden verbindlich im Kompensationsvertrag geregelt. Die Lage des Kompensationsflächenareals „Ollacker See“ im Stadtgebiet Wilhelmshavens kann der Abbildung 15 entnommen werden.

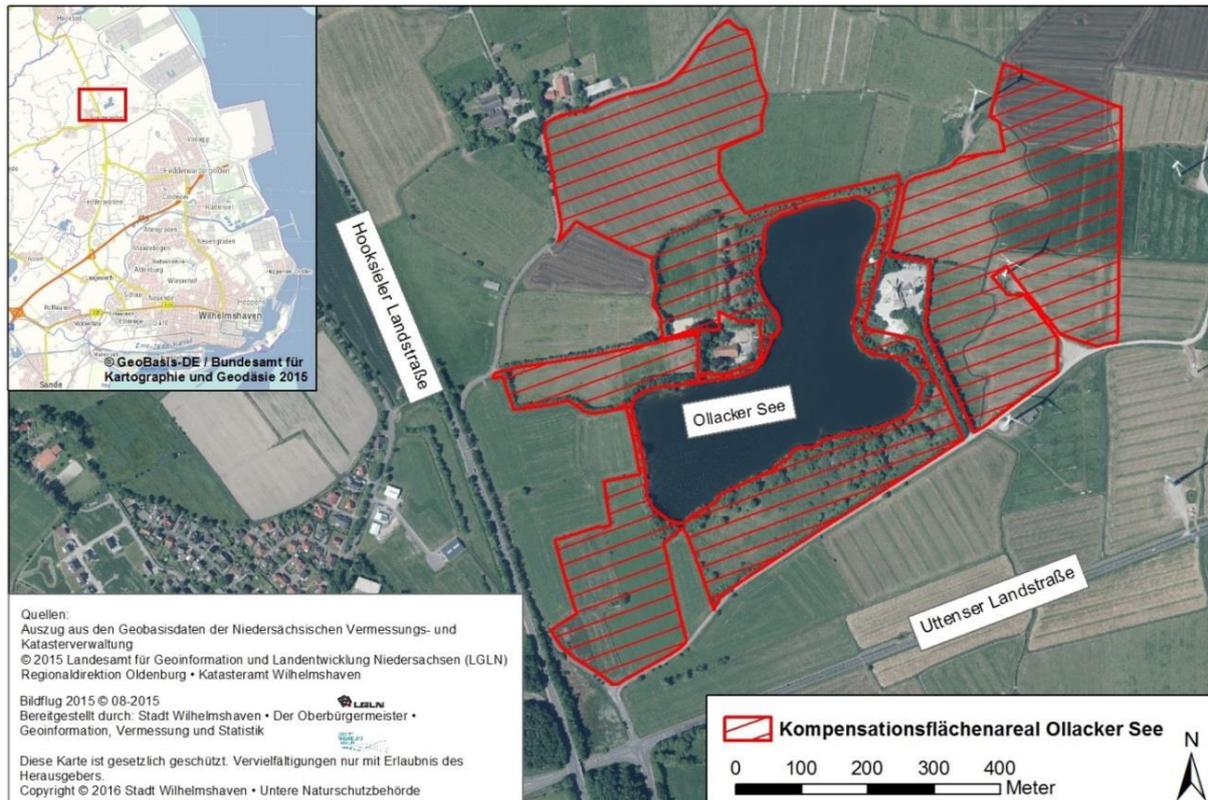


Abbildung 15: Lage des Kompensationsflächenareals Ollacker See. Darstellung auf Grundlage des Kompensationsflächenkatasters der Stadt Wilhelmshaven (Quelle: Stadt Wilhelmshaven).

Innerhalb des städtischen Kompensationsflächenareals Ollacker See werden im Wesentlichen Intensivgrünland- und Brachflächen zu Sumpf- und Röhrichtlebensräumen, Feuchtbüscheln sowie mesophilem Grünland umgestaltet.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine Vereinbarung über Kompensationsleistungen i. S. des Naturschutzes geschlossen. In dieser werden die Kompensationsflächen definiert und der künftige Vorhabensträger des Solarparks (Uniper) verpflichtet sich vertraglich, die Kosten der Maßnahmen zu tragen.

Die Stadt Wilhelmshaven führt diese Maßnahmen auf dem sich im Eigentum der Stadt Wilhelmshaven befindenden Flurstück 20/4 tw., Flur 13, Gemarkung Sengwarden innerhalb des städtischen Kompensationsflächenpools „Gebiet Ollacker See“ auf einer Fläche von 17.965 m² selbst durch und verpflichtet sich, das Flurstück als Kompensationsfläche dauerhaft zur Verfügung zu halten.

Folgender Tabelle können die der vorliegenden Planung zugeordneten Kompensationsflächen innerhalb des Kompensationsflächenareals „Ollacker See“ entnommen werden.

Tabelle 5: Planungsrechtlich gebundene externe naturschutzrechtliche Kompensationsflächen

Kompensationsflächenareal Ollacker See				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe ha	Aufwertung um WE
Sengwarden	13	20/4 tw.	17.965 m ²	17.965 m ²

Insgesamt steht einem Verlust von 17.965 Werteinheiten ein Zuwachs innerhalb des Kompensationsflächenareals von 17.965 Werteinheiten gegenüber.

2.3.3. ANDERWERTIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN /PLANUNGALTERNATIVEN

2.3.3.1. Standort

Anderweitigen Planungsmöglichkeiten / Planungsalternativen in Form von großflächigen Konversionsflächen zur Nutzung von PV-Freiflächenanlagen stehen im Stadtgebiet von Wilhelmshaven nicht zur Verfügung. Zudem ist die Fläche infrastrukturell bestens erschlossen und stellt einen insgesamt in Bezug auf die vorgesehene Nutzung konfliktarmen Standort dar. Für keines der betrachteten Schutzgüter besteht aufgrund von getroffenen Vermeidungsmaßnahmen ein Kompensationsbedarf.

Darüber hinaus werden Standorte, wie die hier beplante Deponie als Standort für PV-Anlagen empfohlen (KNE 2021).

2.3.3.2. Planinhalt

Aufgrund der Vorprägung sind kaum alternative Nutzungsmöglichkeiten der Deponie möglich, da nicht tief in den Boden eingegriffen werden darf. Da aus diesem Grund weiterhin eine Nutzung notwendig ist (Beweidung) kann auch beispielsweise keine „höherwertige“ Natur auf der Deponie angesiedelt werden.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN

3.1.1. ANALYSEMETHODEN UND MODELLE

3.1.1.1. Kartierung von Flora und Fauna

Zur Erfassung der Flora und Fauna im Plangebiet wurden im Jahr 2021 Kartierungen von Brutvögeln, Gastvögeln sowie Biooptypen durch das Büro für Biologische Gutachten (BFBG 2022) durchgeführt.

Die Biooptypenkartierung erfolgt nach DRACHENFELS (2021), die Erfassung der in Niedersachsen als gefährdet eingestuftes Gefäßpflanzen (Rote-Liste-Arten) erfolgte nach GARVE (2004). Die Erfassung und Statureinschätzung der Brutvögel (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung) erfolgte gemäß SÜDBECK et al. (2005). Im Zeitraum von Anfang Januar bis Ende März (1. Quartal) sowie Anfang Oktober bis Ende Dezember 2021 (4. Quartal) wurden an insgesamt 26 Terminen die im Untersuchungsgebiet anwesenden Gastvögel erfasst. Die Bewertung erfolgt nach KRÜGER et al. (2020).

Detaillierte Angaben zur Methodik können dem Fachgutachten (BFBG 2022) entnommen werden.

3.1.1.2. Landschaftsrahmenplan und sonstige Grundlagen

Weiterhin wurde zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Bestand auch auf dem neuen Landschaftsrahmenplan (2018) der Stadt Wilhelmshaven zurückgegriffen, sofern hier eine Bewertung erfolgte. Die Bewertungsstufen im Landschaftsrahmenplan orientieren sich an wissenschaftlichen Analysemethoden und -modellen. Welche dies im Detail sind, können dort nachgelesen werden. Darüber hinaus wurden weitere Analysemethoden und -modelle hinzugezogen. Zur Bewertung des Schutzgutes Boden wurde u.a. der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltpflichtprüfung nach BauGB“ (2009) der LABO angewendet. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erfolgte mittels verbal-argumentativer Methode.

3.1.2. FACHGUTACHTEN

BACH (2001): Fledermausgutachten Stadtgebiet Wilhelmshaven, Bestand und Bewertung

BÜRO FÜR BIOLOGISCHE GUTACHTEN (BFBG 2022): Bestandsaufnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 223 (ehemalige Aschedeponie) und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes

SOLARPRAXIS (2022): Analyse der Reflexionswirkung einer Photovoltaikanlage zu der Bauleitplanung im Voslapper Groden-Süd

VON DER MÜHLEN & DIETRICH – BÜROGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSPLANUNG (2010/2011): Bestandserhebungen von Biotoptypen im Stadtgebiet Wilhelmshavens einschließlich der Erfassung besonders geschützter und bestandsgefährdeter Farn- und Blütenpflanzen

3.1.3. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERHEBUNG

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Erhebung auf.

3.2. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Planung soll die Errichtung eines Photovoltaik-Parks, bzw. einer PV-Freiflächenanlage ermöglicht werden. Bei dem gewählten Standort handelt es sich um einen ehemaligen Aschedeponiestandort am Voslapper Groden - Süd. Durch die Errichtung der PV-Anlage wird diese kaum nutzbare Fläche, die vor Sukzession geschützt werden muss um die Deponiehülle zu erhalten, einer ergänzenden und nachhaltigen Nutzung zugeführt.

Das Plangebiet weist in Bezug auf die angestrebte Nutzung optimale Voraussetzungen auf: Es weist eine ausreichende Größe auf und ein Großteil der benötigten Infrastruktur sind bereits vorhanden.

Lediglich das zu erhaltende mesophile Grünland auf den Plateauflächen, die Gehölzbestände an Böschung bzw. Böschungsfuß der Deponie sowie das Gewässer zwischen den Plateaus sind ökologisch hochwertige Strukturen. Diese bleiben allerdings erhalten. Durch ein entsprechendes Monitoring ist der Erhalt des mesophilen Grünlands nachzuweisen. Es wird von einem Verlust von ca. 10 % des Grünlands durch Versiegelung und Randeffekte (Beschattung) ausgegangen. Im Zuge der Abhandlung der Eingriffsbilanzierung wurde der Verlust des Grünlands bilanziert und wird an anderer Stelle (Ollacker See) kompensiert. Stellt sich im Monitoring heraus, dass der geschützte Biotop auf den übrigen Flächen nicht erhalten werden kann ist im Zuge eines entsprechenden Ausnahmeverfahrens für weiteren Ausgleich zu sorgen.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen hat ergeben, dass durch die Einhaltung geeigneter Vermeidungs- Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen keines der

betrachteten Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, etc.) durch die Planung erheblich beeinträchtigt wird. Insgesamt ist die angestrebte Nutzung als nachhaltig und für die gesamte Umwelt positiv zu beurteilen. Die Planung leistet durch die Ermöglichung der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Solar) einen Beitrag zur von der Bundesregierung angestrebten Energiewende.

4. LITERATUR

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Hannover. 116 S.

BACH (2001): Fledermausgutachten Stadtgebiet Wilhelmshaven, Bestand und Bewertung

BUND 2022: <http://www.bund-naturschutz.de/pflanzen-in-bayern/breitblaettriges-knabenkraut>. Stand: 01.08.2022.

BÜRO FÜR BIOLOGISCHE GUTACHTEN (BFBG 2022): Bestandsaufnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 223 (ehemalige Aschedeponie) und zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes

DRACHENFELS, OLAF V. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. -Naturschutz Landschaftspflege in Niedersachs

FELDERPETOLOGIE 2022: www.feldherpetologie.de/atlas (Stand: 06.07.2022)

FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) 2010 – Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweise und Substrat

FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) 2017 – ZTV-Baumpfleger – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger

GALK (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz): <https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuuebersicht/strassenbaumliste> (Stand: 29.06.2020)

GARVE, ECKHARD (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/04

ITAW - INSTITUT FÜR TERRESTRICHE UND AQUATISCHE WILDTIERFORSCHUNG, STIFTUNG TIERÄRZTLICHE HOCHSCHULE HANNOVER (2000): - Erfassung des Schwarzwildbestandes zur Kontrolle des Erfolgs diesjähriger Bejagungsmaßnahmen – Stand Januar 2020

KNE KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2021): Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen. Stand: 14. September 2021

KRÜGER, THORSTEN, et al. 2020: Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen (4. Fassung, Stand 2020). Information Naturschutz Niedersachsen 2020, Bd. 2/2020, S. 49-72.

- LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2018): NIBIS-Kartenserver. Unter: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN 2011) - Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Stand: 2011
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2017): Voslapper Groden-Süd Erfassung und Bewertung der Brutvögel (2016) – Stand: Februar 2017.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2022): Brutvogelerfassung „Voslapper Groden-Süd“ – Semiautomatische Bestandserfassung 2021 – Stand: Mai 2022
- PODLOUCKY, RICHARD & FISCHER, CHRISTIAN (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/13
- SOLARPRAXIS (2022): Analyse der Reflexionswirkung einer Photovoltaikanlage zu der Bauleitplanung im Voslapper Groden-Süd
- SÜDBECK, PETER; BAUER, HANS-GÜNTHER; BOSCHERT, MARTIN; BOYE, PETER & KNIEF, WILFRIED (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007
- VON DER MÜHLEN, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2018): Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven
- VON DER MÜHLEN & DIETRICH – BÜROGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSPLANUNG (2010/2011): Bestandserhebungen von Biotoptypen im Stadtgebiet Wilhelmshavens einschließlich der Erfassung besonders geschützter und bestandsgefährdeter Farn- und Blütenpflanzen

5. VERFASSER

Wilhelmshaven, den 31.07.2023

Der Umweltbericht wurde erstellt durch den Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz:

Sebastian Hermes

Andreas Wolf

M. Sc.